



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Anpassung der Bezüge 2026/2027/2028

A) Problem

Nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) sind die Bezüge der Besoldungsberechtigten sowie der Versorgungsberechtigten regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

B) Lösung

Mit dem Gesetzentwurf wird die Besoldung der bayerischen Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen durch die systemgerechte Übertragung des Tarifabschlusses für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 wie folgt an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst:

- lineare Anpassung der Besoldung um 2,82 % ab 1. Oktober 2026,
- lineare Anpassung der Besoldung um 2,0 % ab 1. September 2027 und
- lineare Anpassung der Besoldung um 1,0 % ab 1. Januar 2028.

Die Übertragung des in der Tarifeinigung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Länder vereinbarten Mindestbetrags in Höhe von 100 € im Jahr 2026 auf die Beamten und Beamtinnen, Richter und Richterinnen ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich. Das finanzielle Volumen des Mindestbetrags wird stattdessen in eine zusätzliche lineare Erhöhung von 0,02 % umgerechnet.

Die Versorgungsbezüge werden entsprechend erhöht.

Anwärter und Anwärterinnen erhalten anstelle der linearen Anhebung ab 1. Oktober 2026 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 60 €, ab 1. September 2027 eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 60 € und ab 1. Januar 2028 eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 30 €.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Kosten für den Staat

Die im Gesetz vorgesehenen Anpassungsmaßnahmen bewirken Mehrausgaben für das Jahr 2026 in Höhe von rd. 172,5 Mio. € und für das Jahr 2027 in Höhe von rd. 858,8 Mio. € (jeweils gegenüber 2025) sowie eine Vorbelastung für das Jahr 2028 in Höhe von rd. 1 456,7 Mio. € (gegenüber 2027).

2. Kosten für die Kommunen

Die Ausführungen zum staatlichen Bereich gelten abhängig von der Zahl der anspruchsberechtigten aktiven Beamten und Beamtinnen sowie Versorgungsberechtigten entsprechend. Die Bezifferung der Kosten ist nicht möglich.

3. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Keine

Gesetzentwurf

zur Anpassung der Bezüge 2026/2027/2028

§ 1

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch die Art. 10, 11, 12, 13 und 14 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „Abschiebungshafteinrichtungen“ durch die Angabe „für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen, in Einrichtungen, die zur Unterbringung während des Asylverfahrens an der Grenze einschließlich vorgeschaltetem Screening und für Rückkehrgrenzverfahren genutzt werden,“ ersetzt.
2. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe A 7 wird in der Fußnote 2 nach der Angabe „für den Vollzugsdienst bei den für den Vollzug von Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam errichteten weiteren speziellen Hafteinrichtungen“ die Angabe „ , in Einrichtungen, die zur Unterbringung während des Asylverfahrens an der Grenze einschließlich vorgeschaltetem Screening und für Rückkehrgrenzverfahren genutzt werden,“ eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Asyl und Rückführungen“ die Zeile „Vizepräsident, Vizepräsidentin des Landesamts für Bevölkerungsschutz im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.
 - c) Die Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Zeile „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Asyl und Rückführungen“ wird die Zeile „Präsident, Präsidentin des Landesamts für Bevölkerungsschutz im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration⁴⁾“ eingefügt.
 - bb) Folgende Fußnote 4 wird angefügt:

„⁴⁾ Als Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterin.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 60a wird folgender Art. 60b eingefügt:

„Art. 60b

Zuschlag zur Gewinnung von Personal für den öffentlichen Gesundheitsdienst

(1) Beamten und Beamtinnen des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, die Gesundheitsaufgaben nach Art. 4 Abs. 1 des Gesundheitsdienstgesetzes erfüllen, sowie der Gesundheitsämter und des gerichtsärztlichen Dienstes und Beamten und Beamtinnen der Fachlaufbahnen Gesundheit, fachlicher

Schwerpunkt Gesundheitsdienst und Humanmedizin, sowie Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt Sozialwissenschaften an den Regierungen kann ein Zuschlag (Gesundheitsdienstzuschlag) gewährt werden, wenn ein bestimmter Dienstposten andernfalls insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation sowie die Bedarfs- und Bewerberlage nicht anforderungsgerecht besetzt werden kann und die Deckung des Personalbedarfs dies im konkreten Fall erfordert.

(2) ¹Der Zuschlag beträgt monatlich bis zu 500 €. ²Art. 60a Abs. 2 Satz 2 bis 8 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Gesundheitsdienstzuschlag wird nicht neben einem Zuschlag nach Art. 60 gewährt. ²Art. 60a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Art. 60a Abs. 5 gilt entsprechend.“

2. Art. 73 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „104 589,55 €“ wird durch die Angabe „105 326,90 €“ ersetzt.

b) Die Angabe „123 970,22 €“ wird durch die Angabe „124 844,21 €“ ersetzt.

§ 3

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. Oktober 2026 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 2,82 % gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. Oktober 2026 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 60 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“

2. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 862,51	2 918,48	2 974,44	3 030,39	3 086,39	3 142,33	3 198,30	3 254,25		
A 4	2 933,87	2 999,80	3 065,67	3 131,56	3 197,43	3 263,30	3 329,16	3 395,02		
A 5	2 970,80	3 036,31	3 101,87	3 167,40	3 232,95	3 298,51	3 364,08	3 429,62		
A 6	3 044,42	3 116,34	3 188,30	3 260,31	3 332,28	3 404,26	3 476,20	3 548,14		
A 7	3 160,90	3 251,47	3 342,02	3 432,59	3 523,20	3 587,82	3 652,50	3 717,21		
A 8	3 239,61	3 355,64	3 471,74	3 587,77	3 703,86	3 781,23	3 858,57	3 935,95	4 013,32	
A 9	3 387,91	3 511,77	3 635,61	3 759,50	3 883,35	3 968,50	4 053,67	4 138,81	4 223,97	
A 10	3 636,87	3 795,55	3 954,29	4 112,99	4 271,68	4 377,47	4 484,70	4 592,91	4 701,17	
A 11		4 159,37	4 321,98	4 486,08	4 652,44	4 763,31	4 874,25	4 986,24	5 099,36	5 212,45
A 12			4 654,97	4 853,32	5 054,05	5 188,92	5 323,77	5 458,65	5 593,52	5 728,39
A 13				5 395,56	5 613,99	5 759,62	5 905,25	6 050,92	6 196,54	6 342,19
A 14				5 771,02	6 054,27	6 243,16	6 432,02	6 620,86	6 809,73	6 998,59
A 15					6 627,72	6 876,92	7 126,05	7 375,24	7 624,41	7 873,54
A 16					7 304,89	7 593,09	7 881,29	8 169,44	8 457,61	8 745,78

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	9 110,38
B 3	9 633,94
B 4	10 182,33
B 5	10 811,52
B 6	11 405,64
B 7	11 983,61
B 8	12 585,96
B 9	13 333,92
B 10	15 656,50
B 11	16 255,12

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 694,94

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	7 016,67	7 294,24	7 710,52
W 3	8 265,62	8 543,15	8 890,05

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Besol- dungs- gruppe	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus									
R 1	5 401,84	5 698,52	5 995,16	6 291,80	6 588,46	6 885,16	7 181,76	7 478,49	7 775,10	8 071,81
R 2			6 705,31	7 001,98	7 298,65	7 595,31	7 891,95	8 188,56	8 485,26	8 781,89
R 3	9 633,94									
R 4	10 182,33									
R 5	10 811,52									
R 6	11 405,64									
R 7	11 983,61									
R 8	12 585,96									
R 9	13 333,92									

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	4 458,35	4 601,16	4 743,92	4 886,70	5 031,48	5 177,08	5 322,70	5 468,34	5 613,99	5 759,62	5 905,25	6 050,92	6 196,54	6 342,19	
C 2 kw	4 467,24	4 694,83	4 922,36	5 154,32	5 386,40	5 618,49	5 850,60	6 082,68	6 314,78	6 546,88	6 778,93	7 011,03	7 243,11	7 475,28	7 707,37
C 3 kw	4 879,59	5 141,36	5 404,19	5 666,99	5 929,76	6 192,59	6 455,37	6 718,16	6 980,95	7 243,77	7 506,55	7 769,38	8 032,14	8 294,96	8 557,76
C 4 kw	6 115,82	6 379,96	6 644,18	6 908,34	7 172,55	7 436,69	7 700,89	7 965,00	8 229,20	8 493,38	8 757,56	9 021,72	9 285,93	9 550,10	9 814,26

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Prozentsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		286,50
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	115,00
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	26,42
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	172,98
	A 6 bis A 9	230,63
	A 10 und höher	288,29
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	95,74
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	191,52
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		191,52
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	276,77
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	221,42
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		115,00
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	57,66
	3, 4, 6	367,67
A 10	1, Spiegelstrich 1	76,87
	Spiegelstrich 2	153,73
A 11	2	57,66
	2, Spiegelstrich 1	76,87
A 12	Spiegelstrich 2	153,73
	1	76,87
A 13	2	313,45
	1, 3, 7, 12	256,18
A 14	9	373,64
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	256,18
A 15	10	330,79
	1, 2	313,45
A 16	4, 5	256,18
	1, 3, 4, 5	233,65
R 1	2	213,57
	8	233,65
R 2	1, 7	286,50
	3, Spiegelstrich 1	213,57
R 3	Spiegelstrich 2	170,79
	4	341,54
R 4	1, 3	283,20
	2	141,61
R 6	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	283,20
R 7	5, 10, 11	283,20
A 13 kw	6	283,20
A 14 kw	6	283,20
	2	283,20
	2	228,66
	3	256,18
	2	298,83

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		87,51	346,98	506,90	495,64	593,37
II				542,58	510,51	640,81
III			370,73	578,24	525,84	688,72
IV				613,90	541,61	737,05
V		112,50	394,46	693,03	557,87	785,88
VI		137,50	418,20	784,86	574,59	835,19
VII	170,26	170,26	546,06			

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	35,15	31,12	30,05	27,96	24,59	22,34	18,09	10,91
II	37,26	34,96	33,76	31,40	27,63	25,09	20,31	12,25
III	41,40	38,85	37,51	34,88	30,70	27,87	22,55	13,60
IV	45,99	43,15	41,67	38,73	34,11	30,97	25,06	15,11
V	50,54	47,41	45,79	42,57	37,47	34,03	27,52	16,61
VI	54,92	51,52	49,75	46,27	40,72	36,97	29,91	18,06
VII	60,35	56,61	54,68	50,83	44,74	40,62	32,87	19,83

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
		2 848,18	3 170,47	3 536,70	3 952,77	4 425,62	4 976,05	5 612,89	6 336,53	7 158,71	8 092,87	9 154,35	10 360,35	11 730,69	13 287,66
	2 848,17	3 170,46	3 536,69	3 952,76	4 425,61	4 976,04	5 612,88	6 336,52	7 158,70	8 092,86	9 154,34	10 360,34	11 730,68	13 287,65	
Zonen- stufe															
1															
2															
3															
4															
5															
6															
7															
8															
9															
10	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum Bundesbesoldungsgesetz.														
11															
12															
13															
14															
15															
16															
17															
18															
19															
20															

Zonen- stufe	Monats- betrag
1	siehe Verwei- sung
2	
3	
4	
5	
6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 140,67
Nr. 2	bis zu 105,50
Nr. 5	bis zu 52,75
	Prozentsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	282,76
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	316,52
Art. 57 Abs. 3		7,5 % des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	16,06	
A 5 bis A 8	19,00	
A 9 bis A 12	26,09	
A 13 bis A 16, R 1 und R 2	35,95	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	24,28
	ab A 12	30,10
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	24,28
	ab A 13	35,65
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	24,28
	ab A 13	41,69

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 449,33
A 5 bis A 8	1 569,93
A 9 bis A 11	1 623,85
A 12	1 763,44
A 13	1 795,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 830,08

“.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Leistungsbezüge (Art. 67 bis 74, 108 Abs. 15),“.
2. In Art. 69 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „jährlich“ durch die Angabe „monatlich“ ersetzt.
3. Art. 73 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „105 326,90 €“ wird durch die Angabe „108 255,90 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „124 844,21 €“ wird durch die Angabe „128 315,95 €“ ersetzt.
4. Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d wird wie folgt gefasst:
„d) Nr. 4 gewährten Leistungsbezüge gemäß Art. 108 Abs. 15 und Hochschulleistungsbezüge nach Art. 69, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden,“.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) ¹Die ab dem 1. September 2027 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 2,0 % gegenüber dem vorherigen Stand. ²Die ab dem 1. September 2027 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 60 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“
2. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 919,76	2 976,85	3 033,93	3 091,00	3 148,12	3 205,18	3 262,27	3 319,34		
A 4	2 992,55	3 059,80	3 126,98	3 194,19	3 261,38	3 328,57	3 395,74	3 462,92		
A 5	3 030,22	3 097,04	3 163,91	3 230,75	3 297,61	3 364,48	3 431,36	3 498,21		
A 6	3 105,31	3 178,67	3 252,07	3 325,52	3 398,93	3 472,35	3 545,72	3 619,10		
A 7	3 224,12	3 316,50	3 408,86	3 501,24	3 593,66	3 659,58	3 725,55	3 791,55		
A 8	3 304,40	3 422,75	3 541,17	3 659,53	3 777,94	3 856,85	3 935,74	4 014,67	4 093,59	
A 9	3 455,67	3 582,01	3 708,32	3 834,69	3 961,02	4 047,87	4 134,74	4 221,59	4 308,45	
A 10	3 709,61	3 871,46	4 033,38	4 195,25	4 357,11	4 465,02	4 574,39	4 684,77	4 795,19	
A 11		4 242,56	4 408,42	4 575,80	4 745,49	4 858,58	4 971,74	5 085,96	5 201,35	5 316,70
A 12			4 748,07	4 950,39	5 155,13	5 292,70	5 430,25	5 567,82	5 705,39	5 842,96
A 13				5 503,47	5 726,27	5 874,81	6 023,36	6 171,94	6 320,47	6 469,03
A 14				5 886,44	6 175,36	6 368,02	6 560,66	6 753,28	6 945,92	7 138,56
A 15					6 760,27	7 014,46	7 268,57	7 522,74	7 776,90	8 031,01
A 16					7 450,99	7 744,95	8 038,92	8 332,83	8 626,76	8 920,70

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	9 292,59
B 3	9 826,62
B 4	10 385,98
B 5	11 027,75
B 6	11 633,75
B 7	12 223,28
B 8	12 837,68
B 9	13 600,60
B 10	15 969,63
B 11	16 580,22

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 808,84

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	7 157,00	7 440,12	7 864,73
W 3	8 430,93	8 714,01	9 067,85

Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Besol- dungs- gruppe	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus									
R 1	5 509,88	5 812,49	6 115,06	6 417,64	6 720,23	7 022,86	7 325,40	7 628,06	7 930,60	8 233,25
R 2			6 839,42	7 142,02	7 444,62	7 747,22	8 049,79	8 352,33	8 654,97	8 957,53
R 3	9 826,62									
R 4	10 385,98									
R 5	11 027,75									
R 6	11 633,75									
R 7	12 223,28									
R 8	12 837,68									
R 9	13 600,60									

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	4 547,52	4 693,18	4 838,80	4 984,43	5 132,11	5 280,62	5 429,15	5 577,71	5 726,27	5 874,81	6 023,36	6 171,94	6 320,47	6 469,03	
C 2 kw	4 556,58	4 788,73	5 020,81	5 257,41	5 494,13	5 730,86	5 967,61	6 204,33	6 441,08	6 677,82	6 914,51	7 151,25	7 387,97	7 624,79	7 861,52
C 3 kw	4 977,18	5 244,19	5 512,27	5 780,33	6 048,36	6 316,44	6 584,48	6 852,52	7 120,57	7 388,65	7 656,68	7 924,77	8 192,78	8 460,86	8 728,92
C 4 kw	6 238,14	6 507,56	6 777,06	7 046,51	7 316,00	7 585,42	7 854,91	8 124,30	8 393,78	8 663,25	8 932,71	9 202,15	9 471,65	9 741,10	10 010,55

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. September 2027

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Prozentsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		292,23
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	117,30
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	26,95
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	176,44
	A 6 bis A 9	235,24
	A 10 und höher	294,06
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	97,65
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	195,35
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		195,35
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	282,31
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	225,85
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		117,30
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	58,81
	3, 4, 6	375,02
A 10	1, Spiegelstrich 1	78,41
	Spiegelstrich 2	156,80
A 11	2	58,81
	2, Spiegelstrich 1	78,41
A 12	Spiegelstrich 2	156,80
	1	78,41
A 13	2	319,72
	1, 3, 7, 12	261,30
A 14	9	381,11
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	261,30
A 15	10	337,41
	1, 2	319,72
A 16	4, 5	261,30
	1, 3, 4, 5	238,32
A 17	2	217,84
	8	238,32
A 18	1, 7	292,23
	3, Spiegelstrich 1	217,84
A 19	Spiegelstrich 2	174,21
	4	348,37
R 1	1, 3	288,86
	2	144,44
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	288,86
R 3	5, 10, 11	288,86
R 4	6	288,86
R 6	6	288,86
R 7	2	288,86
A 13 kw	2	233,23
A 14 kw	3	261,30
	2	304,81

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		89,26	353,92	517,04	505,55	605,24
II						
III				553,43	520,72	653,63
IV			378,14	589,80	536,36	702,49
V		114,75	402,35	626,18	552,44	751,79
VI		140,25	426,56	706,89	569,03	801,60
VII	173,67	173,67	556,98	800,56	586,08	851,89

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	35,85	31,74	30,65	28,52	25,08	22,79	18,45	11,13
II	38,01	35,66	34,44	32,03	28,18	25,59	20,72	12,50
III	42,23	39,63	38,26	35,58	31,31	28,43	23,00	13,87
IV	46,91	44,01	42,50	39,50	34,79	31,59	25,56	15,41
V	51,55	48,36	46,71	43,42	38,22	34,71	28,07	16,94
VI	56,02	52,55	50,75	47,20	41,53	37,71	30,51	18,42
VII	61,56	57,74	55,77	51,85	45,63	41,43	33,53	20,23

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 6

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Grund- gehalts- spanne von - bis	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15		
		2 905,14	3 233,88	3 607,43	4 031,83	4 514,13	5 075,57	5 725,15	6 463,26	7 301,88	8 254,73	9 337,44	10 567,56	11 965,30	13 553,41		
	2 905,13	3 233,87	3 607,42	4 031,82	4 514,12	5 075,56	5 725,14	6 463,25	7 301,87	8 254,72	9 337,43	10 567,55	11 965,29	13 553,40			
Zonen- stufe																Zonen- stufe	Monats- betrag
1																1	siehe Verwei- sung
2																2	
3																3	
4																4	
5																5	
6																6	
7																7	
8																8	
9																9	
10	Die betragsmäßige Zuordnung ergibt sich aus Anlage VI (VI.1, VI.2) zum															10	
11	Bundesbesoldungsgesetz.															11	
12																12	
13																13	
14																14	
15																15	
16																16	
17																17	
18																18	
19																19	
20																20	

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. September 2027

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 143,48
Nr. 2	bis zu 107,61
Nr. 5	bis zu 53,81
	Prozentsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. September 2027

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	288,42
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	322,85
Art. 57 Abs. 3		7,5 % des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze)

Gültig ab 1. September 2027

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	16,38	
A 5 bis A 8	19,38	
A 9 bis A 12	26,61	
A 13 bis A 16, R 1 und R 2	36,67	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	24,77
	ab A 12	30,70
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	24,77
	ab A 13	36,36
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	24,77
	ab A 13	42,52

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Eingangssamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 509,33
A 5 bis A 8	1 629,93
A 9 bis A 11	1 683,85
A 12	1 823,44
A 13	1 855,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 890,08

§ 6**Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ab dem 1. Januar 2028 geltenden Beträge in den Anlagen 3 bis 9 entsprechen einer allgemeinen linearen Erhöhung um 1,0 % gegenüber dem vorherigen Stand.
²Die ab dem 1. Januar 2028 geltenden Beträge der Anlage 10 sind um jeweils 30 € gegenüber dem vorherigen Stand erhöht.“

2. Art. 73 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „108 255,90 €“ wird durch die Angabe „110 786,65 €“ ersetzt.
- b) Die Angabe „128 315,95 €“ wird durch die Angabe „131 315,66 €“ ersetzt.

3. Die Anlagen 3 bis 10 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 3

Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Besol- dungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus		3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	2 948,96	3 006,62	3 064,27	3 121,91	3 179,60	3 237,23	3 294,89	3 352,53		
A 4	3 022,48	3 090,40	3 158,25	3 226,13	3 293,99	3 361,86	3 429,70	3 497,55		
A 5	3 060,52	3 128,01	3 195,55	3 263,06	3 330,59	3 398,12	3 465,67	3 533,19		
A 6	3 136,36	3 210,46	3 284,59	3 358,78	3 432,92	3 507,07	3 581,18	3 655,29		
A 7	3 256,36	3 349,67	3 442,95	3 536,25	3 629,60	3 696,18	3 762,81	3 829,47		
A 8	3 337,44	3 456,98	3 576,58	3 696,13	3 815,72	3 895,42	3 975,10	4 054,82	4 134,53	
A 9	3 490,23	3 617,83	3 745,40	3 873,04	4 000,63	4 088,35	4 176,09	4 263,81	4 351,53	
A 10	3 746,71	3 910,17	4 073,71	4 237,20	4 400,68	4 509,67	4 620,13	4 731,62	4 843,14	
A 11		4 284,99	4 452,50	4 621,56	4 792,94	4 907,17	5 021,46	5 136,82	5 253,36	5 369,87
A 12			4 795,55	4 999,89	5 206,68	5 345,63	5 484,55	5 623,50	5 762,44	5 901,39
A 13				5 558,50	5 783,53	5 933,56	6 083,59	6 233,66	6 383,67	6 533,72
A 14				5 945,30	6 237,11	6 431,70	6 626,27	6 820,81	7 015,38	7 209,95
A 15					6 827,87	7 084,60	7 341,26	7 597,97	7 854,67	8 111,32
A 16					7 525,50	7 822,40	8 119,31	8 416,16	8 713,03	9 009,91

Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsgruppe	Betrag
B 2	9 385,52
B 3	9 924,89
B 4	10 489,84
B 5	11 138,03
B 6	11 750,09
B 7	12 345,51
B 8	12 966,06
B 9	13 736,61
B 10	16 129,33
B 11	16 746,02

Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Besoldungsgruppe	Festbetrag
W 1	5 866,93

Besoldungsgruppe	Stufe		
	1	2	3
	5 Jahre	7 Jahre	
W 2	7 228,57	7 514,52	7 943,38
W 3	8 515,24	8 801,15	9 158,53

Besol- dungs- gruppe	Stufe									
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	2-Jahres-Rhythmus									
R 1	5 564,98	5 870,61	6 176,21	6 481,82	6 787,43	7 093,09	7 398,65	7 704,34	8 009,91	8 315,58
R 2			6 907,81	7 213,44	7 519,07	7 824,96	8 130,29	8 435,85	8 741,52	9 047,11
R 3	9 924,89									
R 4	10 489,84									
R 5	11 138,03									
R 6	11 750,09									
R 7	12 345,51									
R 8	12 966,06									
R 9	13 736,61									

Besoldungsordnung C kw**Grundgehaltssätze**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Besol- dungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	2-Jahres-Rhythmus														
C 1 kw	4 593,00	4 740,11	4 887,19	5 034,27	5 183,43	5 333,43	5 483,44	5 633,49	5 783,53	5 933,56	6 083,59	6 233,66	6 383,67	6 533,72	
C 2 kw	4 602,15	4 836,62	5 071,02	5 309,98	5 549,07	5 788,17	6 027,29	6 266,37	6 505,49	6 744,60	6 983,66	7 222,76	7 461,85	7 701,04	7 940,14
C 3 kw	5 026,95	5 296,63	5 567,39	5 838,13	6 108,84	6 379,60	6 650,32	6 921,05	7 191,78	7 462,54	7 733,25	8 004,02	8 274,71	8 545,47	8 816,21
C 4 kw	6 300,52	6 572,64	6 844,83	7 116,98	7 389,16	7 661,27	7 933,46	8 205,54	8 477,72	8 749,88	9 022,04	9 294,17	9 566,37	9 838,51	10 110,66

Anlage 4

Strukturzulage, Amtszulagen und Zulagen für besondere Berufsgruppen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2028

Rechtsgrundlage (BayBesG, Bayerische Besoldungsordnungen)		Betrag in Euro, Prozentsatz
Art. 27 Abs. 2, Abs. 6 Satz 2		295,15
Art. 33 Satz 1	A 9 bis A 13	118,47
	Beamte und Beamtinnen im Polizeivollzugsdienst in A 5	27,22
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1	A 3 bis A 5	178,20
	A 6 bis A 9	237,59
	A 10 und höher	297,00
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 4, 5	nach einer Dienstzeit von einem Jahr	98,63
	nach einer Dienstzeit von zwei Jahren	197,30
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3		197,30
Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6	als Hubschrauberführer oder Hubschrauberführerin	285,13
	als Flugtechniker oder Flugtechnikerin	228,11
Art. 107 Abs. 2 Satz 6		118,47
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 6	3	50 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 6 und dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 7
A 7	4	50 % des jeweiligen Unterschiedsbetrags zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 8
A 9	1	59,40
	3, 4, 6	378,77
A 10	1, Spiegelstrich 1	79,19
	Spiegelstrich 2	158,37
	2	59,40
A 11	2, Spiegelstrich 1	79,19
	Spiegelstrich 2	158,37
A 12	1	79,19
	2	322,92
A 13	1, 3, 7, 12	263,91
	9	384,92
	4 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 5 Satz 2	263,91
	10	340,78
A 14	1, 2	322,92
	4, 5	263,91
A 15	1, 3, 4, 5	240,70
	2	263,91
	8	220,02
A 16	1, 7	240,70
	3, Spiegelstrich 1	295,15
	Spiegelstrich 2	220,02
	4	175,95
R 1	1, 3	351,85
	2	291,75
R 2	1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10	145,88
R 3	5, 10, 11	291,75
R 4	6	291,75
R 6	6	291,75
R 7	2	291,75
A 13 kw	2	291,75
	3	235,56
A 14 kw	2	263,91
	2	307,86

Anlage 5

Orts- und Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Ortsklasse	Stufe L	Stufe V	Stufe 1	Stufe 2	zzgl. für das 3. Kind	zzgl. je weiterem Kind
I		90,15	357,46	522,21	510,61	611,29
II						
III				558,96	525,93	660,17
IV			381,92	595,70	541,72	709,51
V		115,90	406,37	632,44	557,96	759,31
VI		141,65	430,83	713,96	574,72	809,62
VII	175,41	175,41	562,55	808,57	591,94	860,41

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 3 bis A 10

Der Orts- und Familienzuschlag ab der Stufe 1 erhöht sich für jedes zu berücksichtigende Kind wie folgt:

Ortsklasse	Besoldungsgruppe							
	A 3	A 4	A 5	A 6	A 7	A 8	A 9	A 10
I	36,21	32,06	30,96	28,81	25,33	23,02	18,63	11,24
II	38,39	36,02	34,78	32,35	28,46	25,85	20,93	12,63
III	42,65	40,03	38,64	35,94	31,62	28,71	23,23	14,01
IV	47,38	44,45	42,93	39,90	35,14	31,91	25,82	15,56
V	52,07	48,84	47,18	43,85	38,60	35,06	28,35	17,11
VI	56,58	53,08	51,26	47,67	41,95	38,09	30,82	18,60
VII	62,18	58,32	56,33	52,37	46,09	41,84	33,87	20,43

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anlage 7

Stellenzulagen

(Monatsbeträge)

Gültig ab 1. Januar 2028

Rechtsgrundlage Art. 51 Abs. 1	Höhe Art. 51 Abs. 2
	Höchstbetrag (Betrag in Euro)
Nrn. 1, 4	bis zu 144,91
Nr. 2	bis zu 108,69
Nr. 5	bis zu 54,35
	Prozentsatz
Nrn. 3, 7 Die Zulage beträgt in den Besoldungsgruppen	4,7 % des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe
A 3 bis A 5	A 5
A 6 bis A 9	A 9
A 10 bis A 13	A 13
A 14, A 15, R 1	A 15
A 16, B 2 bis B 4, R 2 bis R 4	B 3
B 5 bis B 7, R 5 bis R 7	B 6
B 8 bis B 10, R 8	B 9
	Betrag (in Euro)
Nr. 6	100,00

Anlage 8

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Januar 2028

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	291,30
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	326,08
Art. 57 Abs. 3		7,5 % des Monatsgrundgehalts

Anlage 9

Mehrarbeitsvergütung

(Stundensätze)

Gültig ab 1. Januar 2028

Rechtsgrundlage: Art. 61 Abs. 5 Satz 2		
Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen	Betrag in Euro	
A 3 bis A 4	16,54	
A 5 bis A 8	19,57	
A 9 bis A 12	26,88	
A 13 bis A 16, R 1 und R 2	37,04	
Mehrarbeit (im Schuldienst) nach Schularten	Besoldungsgruppen	Betrag in Euro
an Grundschulen und Mittelschulen	A 9 bis A 11	25,02
	ab A 12	31,01
an Realschulen und Sonderschulen	A 9 bis A 12	25,02
	ab A 13	36,72
an Gymnasien, an beruflichen Schulen und an Fachhochschulen	A 9 bis A 12	25,02
	ab A 13	42,95

Anlage 10

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter oder die Anwärterin nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes voraussichtlich eintritt	Grundbetrag
A 3 bis A 4	1 539,33
A 5 bis A 8	1 659,93
A 9 bis A 11	1 713,85
A 12	1 853,44
A 13	1 885,21
A 13 + Zulage gemäß Art. 33 Satz 1	1 920,08

§ 7

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 73 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „181,26 €“ durch die Angabe „186,37 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „246,46 €“ durch die Angabe „253,41 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „366,93 €“ durch die Angabe „377,28 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „456,46 €“ durch die Angabe „469,33 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „626,66 €“ durch die Angabe „644,33 €“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „747,13 €“ durch die Angabe „768,20 €“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7 wird die Angabe „899,65 €“ durch die Angabe „925,02 €“ ersetzt.
 - h) In Nr. 8 wird die Angabe „1 000,22 €“ durch die Angabe „1 028,43 €“ ersetzt.
2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „4,40 €“ durch die Angabe „4,52 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,12 €“ durch die Angabe „1,15 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,83 €“ durch die Angabe „0,85 €“ ersetzt.
3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2,96 €“ durch die Angabe „3,04 €“ ersetzt.
4. Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2,19 €“ wird durch die Angabe „2,25 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „1,11 €“ wird durch die Angabe „1,14 €“ ersetzt.
5. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „74,89 €“ durch die Angabe „77,00 €“ ersetzt.

§ 8

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 wird nach der Angabe „67“ die Angabe „und des Art. 108 Abs. 15“ eingefügt.

§ 9

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „186,37 €“ durch die Angabe „190,10 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „253,41 €“ durch die Angabe „258,48 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „377,28 €“ durch die Angabe „384,83 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „469,33 €“ durch die Angabe „478,72 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „644,33 €“ durch die Angabe „657,22 €“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „768,20 €“ durch die Angabe „783,56 €“ ersetzt.

- g) In Nr. 7 wird die Angabe „925,02 €“ durch die Angabe „943,52 €“ ersetzt.
- h) In Nr. 8 wird die Angabe „1 028,43 €“ durch die Angabe „1 049,00 €“ ersetzt.
- 2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „4,52 €“ durch die Angabe „4,61 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,15 €“ durch die Angabe „1,17 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,85 €“ durch die Angabe „0,87 €“ ersetzt.
- 3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „3,04 €“ durch die Angabe „3,10 €“ ersetzt.
- 4. Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2,25 €“ wird durch die Angabe „2,30 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „1,14 €“ wird durch die Angabe „1,16 €“ ersetzt.
- 5. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „77,00 €“ durch die Angabe „78,54 €“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 52 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „190,10 €“ durch die Angabe „192,00 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „258,48 €“ durch die Angabe „261,06 €“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Angabe „384,83 €“ durch die Angabe „388,68 €“ ersetzt.
 - d) In Nr. 4 wird die Angabe „478,72 €“ durch die Angabe „483,51 €“ ersetzt.
 - e) In Nr. 5 wird die Angabe „657,22 €“ durch die Angabe „663,79 €“ ersetzt.
 - f) In Nr. 6 wird die Angabe „783,56 €“ durch die Angabe „791,40 €“ ersetzt.
 - g) In Nr. 7 wird die Angabe „943,52 €“ durch die Angabe „952,96 €“ ersetzt.
 - h) In Nr. 8 wird die Angabe „1 049,00 €“ durch die Angabe „1 059,49 €“ ersetzt.
- 2. Art. 71 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „4,61 €“ durch die Angabe „4,66 €“ ersetzt.
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „1,17 €“ durch die Angabe „1,18 €“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „0,87 €“ durch die Angabe „0,88 €“ ersetzt.
- 3. In Art. 72 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „3,10 €“ durch die Angabe „3,13 €“ ersetzt.
- 4. Art. 74 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2,30 €“ wird durch die Angabe „2,32 €“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „1,16 €“ wird durch die Angabe „1,17 €“ ersetzt.
- 5. In Art. 117 Satz 1 wird die Angabe „78,54 €“ durch die Angabe „79,33 €“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern

Das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) wird wie folgt geändert:

§ 61 Nr. 1 und 6 wird aufgehoben.

§ 12**Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

Das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch die §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 652,08 €“ durch die Angabe „1 712,08 €“ ersetzt.

§ 13**Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

Das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 12 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 712,08 €“ durch die Angabe „1 772,08 €“ ersetzt.

§ 14**Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes**

Das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 13 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „1 772,08 €“ durch die Angabe „1 802,08 €“ ersetzt.

§ 15**Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch die §§ 1, 2, 3 und 4 der Verordnung vom 10. Dezember 2024 (GVBl. S. 646) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „61,58 €“ durch die Angabe „63,32 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	70,34	91,44	105,50
mindestens 15 Unterrichtsstunden	52,75	70,34	77,34
mehr als 10 Unterrichtsstunden	35,15	45,71	52,75
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 105,50 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	70,34
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	70,34
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	105,50
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	70,34
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	70,34
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	70,34
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	105,50
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	105,50
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	105,50
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	105,50
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	105,50
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	70,34/ 105,50 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	70,34/ 105,50 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 105,50 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 70,34 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3**Luftfahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage		
§ 6		140,67
§ 7	A 6 bis A 8	23,46
	A 9 bis A 13	52,75
§ 7a		90,91

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro		
je Stunde						
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			4,36		
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,69		
	Nr. 2			0,86		
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		1,09		
	Nr. 3			5,69		
je Maßnahme						
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00		
	außereuropäische Maßnahme			100,00		
je Monat						
§ 13	Abs. 1		21,10			
	Abs. 2		63,32			
	Abs. 3		84,42			
	Abs. 4		163,55			
§ 14	Satz 1	Nr. 1	343,89			
		Nr. 2, 3	211,00			
	Satz 2		211,00			
§ 14a				188,61		
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	495,85		
			ohne Zusatzqualifikation	436,08		
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	445,21		
			ohne Zusatzqualifikation	385,43		
	Abs. 2		63,32			
§ 16	Abs. 1		52,75			
	Abs. 2		21,10			
je Stunde						
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1		3,79			
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m	15,76			
		mehr als 5 m	19,11			
		mehr als 10 m	23,73			
		mehr als 15 m bis zu 20 m	30,58			
		je weitere 5 m	6,10			
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		35,15		
		monatlicher Höchstbetrag		527,42		
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu		351,69	
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag		1 125,36	
	Abs. 4	je Einsatz		21,10		
		monatlicher Höchstbetrag		316,54		

§ 16**Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZulV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 15 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „63,32 €“ durch die Angabe „64,59 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	71,75	93,27	107,61
mindestens 15 Unterrichtsstunden	53,81	71,75	78,89
mehr als 10 Unterrichtsstunden	35,85	46,62	53,81
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 107,61 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	71,75
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	71,75
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschuldirektoren und Sonderschuldirektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	107,61
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	71,75
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	71,75
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	71,75
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	107,61
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	107,61
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	107,61
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	107,61
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	107,61
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	71,75/ 107,61 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	71,75/ 107,61 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 107,61 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 71,75 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3**Luftfahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage**

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. September 2027

Rechtsgrundlage		
§ 6		143,48
§ 7	A 6 bis A 8	23,93
	A 9 bis A 13	53,81
§ 7a		92,73

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. September 2027

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			4,45
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,80
	Nr. 2			0,88
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		1,11
	Nr. 3			5,80
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00
	außereuropäische Maßnahme			100,00
je Monat				
§ 13	Abs. 1			21,52
	Abs. 2			64,59
	Abs. 3			86,11
	Abs. 4			166,82
§ 14	Satz 1	Nr. 1		350,77
		Nr. 2, 3		215,22
	Satz 2			215,22
§ 14a				192,38
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	505,77
			ohne Zusatzqualifikation	444,80
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	454,11
			ohne Zusatzqualifikation	393,14
	Abs. 2			64,59
§ 16	Abs. 1			53,81
	Abs. 2			21,52
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,87
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m		16,08
		mehr als 5 m		19,49
		mehr als 10 m		24,20
		mehr als 15 m bis zu 20 m		31,19
		je weitere 5 m		6,22
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		35,85
		monatlicher Höchstbetrag		537,97
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	358,72
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	1 147,87
	Abs. 4	je Einsatz		21,52
		monatlicher Höchstbetrag		322,87

§ 17**Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung**

Die Bayerische Zulagenverordnung (BayZuIV) vom 16. November 2010 (GVBl. S. 747, BayRS 2032-2-11-F), die zuletzt durch § 16 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 2 wird die Angabe „64,59 €“ durch die Angabe „65,24 €“ ersetzt.
2. Die Anlagen 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„Anlage 1

Lehrzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Rechtsgrundlage			
§ 3 Abs. 1 Satz 1			
	A 3 bis A 5	A 6 bis A 8	ab A 9 und höher
Regellehrverpflichtung von			
mindestens 20 Unterrichtsstunden	72,47	94,20	108,69
mindestens 15 Unterrichtsstunden	54,35	72,47	79,68
mehr als 10 Unterrichtsstunden	36,21	47,09	54,35
Der Höchstsatz der Lehrzulage von 108,69 € gilt für Leiter und Leiterinnen einer Arbeitsgemeinschaft für Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen sowie Rechtspraktikanten und Rechtspraktikantinnen bereits ab einer Regellehrverpflichtung von mindestens 17 Unterrichtsstunden.			

Anlage 2

Lehrerfunktionszulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Nr. Lehrkräfte - Funktionen

1.	Fachoberlehrer und Fachoberlehrerinnen (ohne Fachhochschulausbildung) in der Besoldungsgruppe A 11	
1.1	als Fachbetreuer oder Fachbetreuerin an einer beruflichen Schule für Fächer, in denen Pflichtunterricht in praktischer Fachkunde, in Fachpraxis, in Schreibtechnik, in Fremdsprachen oder in Musik erteilt wird, wobei die Bestellung zum Fachbetreuer oder zur Fachbetreuerin durch die Ernennungsbehörde verfügt sein muss	72,47
1.2	als zentraler Fachberater oder zentrale Fachberaterin an den Städtischen Realschulen der Landeshauptstadt München	72,47
2.	Zweite Realschulkonrektoren und Zweite Realschulkonrektorinnen, Realschulkonrektoren und Realschulkonrektorinnen, Realschulrektoren und Realschulrektorinnen, Realschuldirektoren und Realschuldirektorinnen, Zweite Sonderschulkonrektoren und Zweite Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulkonrektoren und Sonderschulkonrektorinnen, Sonderschulrektoren und Sonderschulrektorinnen	
	als Leiter oder Leiterin eines Seminars für die Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen an Realschulen oder Förderschulen	108,69
3.	Studienräte und Studienrätinnen im Förderschuldienst	
3.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	72,47
3.2	als Fachberater oder Fachberaterin für Hör- und Sprachgeschädigte bei den Gesundheitsämtern	72,47
4.	Studienräte und Studienrätinnen, Oberstudienräte und Oberstudienrätinnen	
4.1	als Leiter oder Leiterin eines Schülerheims	72,47
4.2	als Landesbeauftragter oder Landesbeauftragte für den Computereinsatz und Programmieren Unterricht im Fachunterricht	108,69
4.3	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an beruflichen Schulen	108,69
4.4	als Seminarlehrer oder Seminarlehrerin an Gymnasien	108,69
4.5	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin bei dem oder der Ministerialbeauftragten	108,69
4.6	als medienpädagogisch-informationstechnischer Berater oder medienpädagogisch-informationstechnische Beraterin im Regierungsbezirk für den Bereich der beruflichen Schulen (ohne Fachoberschulen und Berufsoberschulen)	108,69
5.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ¹⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen	
	als ständiger stellvertretender Seminarvorstand	72,47/ 108,69 ²⁾
6.	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen ³⁾ , Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen an Gymnasien	
	als Seminarvorstand, soweit kein ständiger stellvertretender Seminarvorstand bestellt ist	72,47/ 108,69 ²⁾

¹⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, die als solche ständige Vertreter und Vertreterinnen von Schulleitern oder Schulleiterinnen sind.

²⁾ Studiendirektoren und Studiendirektorinnen erhalten eine Zulage von 108,69 €, Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen eine Zulage von 72,47 €.

³⁾ Die Zulage erhalten nur Studiendirektoren und Studiendirektorinnen, denen die Leitung der Schule übertragen ist.

Anlage 3

Luftfahrtgeräteprüferzulage, Steuerprüferzulage und Justizwachtmeisterzulage

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2028

Rechtsgrundlage		
§ 6		144,91
§ 7	A 6 bis A 8	24,17
	A 9 bis A 13	54,35
§ 7a		93,66

Anlage 4

Erschwerniszulagen

Gültig ab 1. Januar 2028

Rechtsgrundlage				Betrag in Euro
je Stunde				
§ 11 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			4,49
		in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 6:00 Uhr		5,86
	Nr. 2			0,89
		für Beamte und Beamtinnen mit einer Zulage nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 6 BayBesG		1,12
	Nr. 3			5,86
je Maßnahme				
§ 12	innereuropäische Maßnahme			70,00
	außereuropäische Maßnahme			100,00
je Monat				
§ 13	Abs. 1			21,74
	Abs. 2			65,24
	Abs. 3			86,97
	Abs. 4			168,49
§ 14	Satz 1	Nr. 1		354,28
		Nr. 2, 3		217,37
	Satz 2			217,37
§ 14a				194,30
§ 15	Abs. 1 Satz 1	Nr. 1	mit Zusatzqualifikation	510,83
			ohne Zusatzqualifikation	449,25
		Nr. 2	mit Zusatzqualifikation	458,65
			ohne Zusatzqualifikation	397,07
	Abs. 2			65,24
§ 16	Abs. 1			54,35
	Abs. 2			21,74
je Stunde				
§ 17 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Satz 1	Nr. 1			3,91
	Nr. 2 Tauchtiefe	bis zu 5 m		16,24
		mehr als 5 m		19,68
		mehr als 10 m		24,44
		mehr als 15 m bis zu 20 m		31,50
		je weitere 5 m		6,28
§ 18	Abs. 1	je Einsatz		36,21
		monatlicher Höchstbetrag		543,35
	Abs. 2 Satz 1		je Einsatz bis zu	362,31
	Abs. 3		monatlicher Gesamtbetrag	1 159,35
	Abs. 4	je Einsatz		21,74
		monatlicher Höchstbetrag		326,10

§ 18

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
 2. die §§ 3, 7, 12, 15 mit Wirkung vom 1. Oktober 2026,
 3. § 11 am 31. Dezember 2026,
 4. die §§ 4 und 8 am 1. Januar 2027,
 5. die §§ 5, 9, 13, 16 am 1. September 2027 und
 6. die §§ 6, 10, 14, 17 am 1. Januar 2028
- in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Bezüge der bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen sowie der Versorgungsberechtigten wurden zuletzt mit Wirkung vom 1. Februar 2025 durch das Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) angepasst. Dem gesetzlichen Auftrag nach Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) und Art. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) entsprechend werden die Besoldung und Versorgung regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst. Der Entwurf sieht daher vor, die Besoldungs- und Versorgungsbezüge unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 14. Februar 2026 anzupassen.

2. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Anknüpfungspunkt für die in diesem Gesetz geregelten linearen Bezügeanpassungen im Beamtenbereich ist das Tarifiergebnis, das Erhöhungen der Tabellenentgelte ab 1. April 2026 um 2,8 %, mindestens 100 €, ab 1. März 2027 um 2 % und eine weitere Erhöhung der Entgelte ab 1. Januar 2028 um 1,0 % vorsieht. Auszubildende erhalten nach dem Tarifabschluss ab 1. April 2026 einen Festbetrag von 60 €, ab 1. März 2027 weitere 60 € sowie ab 1. Januar 2028 einen weiteren Festbetrag von 30 €.

Die Eckpunkte dieser tariflichen Einigung werden auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anpassung der Besoldung stellt sich im Einzelnen für Beamte und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen wie folgt dar:

- lineare Anpassung um 2,82 % ab 1. Oktober 2026,
- lineare Anpassung um 2,0 % ab 1. September 2027 und
- lineare Anpassung um 1,0 % ab 1. Januar 2028.

Die zeitliche Verschiebung der Anpassungsschritte 2026 und 2027 um jeweils sechs Monate ist verfassungsrechtlich auch unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 (verkündet am 19. November 2025, Az. 2 BvL 5/18 u. a.) möglich. Der Gesetzgeber hat bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung insbesondere die Einkommensentwicklung der tarifvertraglich Beschäftigten, vor allem der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im öffentlichen Dienst, zu berücksichtigen. Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von den Tarifiergebnissen der Beschäftigten im öffentlichen Dienst des Freistaates Bayern von mindestens 5 % wäre ein wichtiges Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (vgl. BVerfGE 155, 1 Rn. 34; erster Parameter). Dem Einkommensniveau dieser privatrechtlich beschäftigten und streikberechtigten Arbeitnehmer und

Arbeitnehmerinnen kommt eine besondere Bedeutung für die Bestimmung der Wertigkeit des Amtes und damit der Angemessenheit der Besoldung zu, ohne dass der Gesetzgeber zur Gewährleistung einer strikten Parallelität verpflichtet wäre (vgl. BVerfGE 139, 64 Rn. 99; 140, 240 Rn. 78; 155, 1 Rn. 34 ff.). Er ist dabei aber nicht verpflichtet, das Tarifiergebnis spiegelbildlich auf die Beamtenbesoldung und -versorgung zu übertragen (BVerwGE 117, 305).

Auch unter Berücksichtigung der Verschiebung der Anpassungsschritte 2026 und 2027 um jeweils sechs Monate ist kein verfassungsrechtlicher Verstoß durch die Verletzung des ersten Parameters erkennbar, da die Abweichung der Besoldungsentwicklung im Vergleich zur Tariflohnentwicklung nicht über der Grenze von 5 % innerhalb von 10 Jahren liegt.

Die Verschiebung der Anpassungszeitpunkte leistet – neben weiteren signifikanten Einsparungen in anderen Bereichen – einen Beitrag zur Konsolidierung im Doppelhaushalt 2026/2027. Sie ist in ihrer Folge- und Kostenwirkung zeitlich begrenzt und wird tiefer greifenden strukturellen Eingriffen wie z. B. einer Kürzung der jährlichen Sonderzahlung vorgezogen. Die Anknüpfung des prozentualen Erhöhungssatzes an das Tarifiergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Die Übertragung des Mindestbetrags in Höhe von 100 € ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da sie einen Verstoß gegen das Abstandsgebot darstellen würde (Beschluss BVerfG vom 17. September 2025, verkündet am 19. November 2025, Az. 2 BvL 5/18 u. a., Rn. 89 ff.). Das finanzielle Volumen des Mindestbetrags wird stattdessen in eine zusätzliche lineare Erhöhung von 0,02 % umgerechnet.

Anwärter und Anwärtinnen erhalten stattdessen ab 1. Oktober 2026 eine Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 60 €, ab 1. September 2027 von monatlich 60 € und ab 1. Januar 2028 eine weitere Erhöhung der Anwärtergrundbeträge in Höhe von monatlich 30 €.

Damit wird das Tarifiergebnis systemgerecht auf den Beamtenbereich übertragen. Die Anknüpfung der Erhöhungssätze an das Tarifiergebnis sichert für alle Statusgruppen des öffentlichen Dienstes langfristig eine gleichgerichtete Bezügeentwicklung.

Die Versorgungsbezüge nehmen in gleicher Weise an der linearen Anpassung teil.

Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer amtsangemessenen Besoldung

Das Alimentationsprinzip aus Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes (GG) verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen, Versorgungsberechtigte und deren Familien lebenslang angemessen zu alimentieren sowie diesen nach ihrem Dienstrang, nach der mit ihrem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Bei der Umsetzung dieser Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation der Beamten und Beamtinnen sowie Richter und Richterinnen steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsspielraum zu, in dessen Rahmen er die Besoldung an die tatsächlichen Notwendigkeiten und die fortschreitende Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse fortwährend anzupassen hat.

Mit am 19. November 2025 verkündetem Beschluss vom 17. September 2025 (Az. 2 BvL 5/18 u. a.) hat das Bundesverfassungsgericht seine bisherige Rechtsprechung erneut fortentwickelt. Die gerichtliche Kontrolle, ob die Besoldung evident unzureichend ist, vollzieht sich demnach in drei Schritten. Erforderlich ist – erstens, sofern Anlass hierfür besteht – eine Prüfung des Gebots der Mindestbesoldung (Vorabprüfung). Es bedarf – zweitens – einer zweistufigen Prüfung des Gebots, die Besoldung fortlaufend an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards anzupassen (Fortschreibungsprüfung). Schließlich – drittens – ist, sofern die Vorabprüfung oder die Fortschreibungsprüfung einen Verstoß gegen das Alimentationsprinzip ergibt, zu prüfen, ob dieser Verstoß ausnahmsweise verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

2.1. Vorabprüfung Mindestbesoldung

Die Besoldung muss ein Mindestniveau sicherstellen, das die Beamten und Beamtinnen dazu befähigt, ihren Dienst frei von existenziellen wirtschaftlichen Sorgen zu versehen (Gebot der Mindestbesoldung). Ein aussagekräftiger Indikator hierfür ist der Vergleich der Jahresnettobesoldung mit dem Median-Äquivalenzeinkommen.

Das Gebot der Mindestbesoldung setzt voraus, dass die Besoldung mindestens so bemessen ist, dass sie einen hinreichenden Abstand zu einem den Beamten oder die Beamtin und seine oder ihre Familie treffenden realen Armutsrisiko sicherstellt. Ein solcher Abstand ist nach Erkenntnissen der Armutsforschung nur gewährt, wenn das Einkommen die sogenannte Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens erreicht, im Falle der an Art. 33 Abs. 5 GG zu messenden Beamtenbesoldung nach dem gesetzgeberischen Modell für den hier relevanten Prüfungszeitraum bezogen auf das Median-Äquivalenzeinkommen einer vierköpfigen Familie (Mindestbesoldung). In der sozialwissenschaftlichen Forschung ist allgemein anerkannt, dass Haushalte mit einem jährlichen, äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen von weniger als 60 % des Median-Äquivalenzeinkommens als armuts(risiko)gefährdet gelten.

Das Median-Äquivalenzeinkommen ist nach der modifizierten Äquivalenzskala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) auf Grundlage des Mikrozensus zu bestimmen. Es ist ein statistischer Ansatz, um die nominalen Netto-Haushaltseinkommen einer Gesellschaft durch differenzierte Gewichtung nach Zahl und Alter der Haushaltsmitglieder miteinander vergleichbar zu machen.

Die Bezugsgröße für die Bemessung der Mindestbesoldung ist eine vierköpfige Familie, die aus dem Beamten oder der Beamtin, seinem Ehegatten bzw. seiner Ehegattin und zwei Kindern, von denen eines jünger als 14 Jahre ist, besteht. Der Berechnung der Besoldung sind die Bezüge in ihrer Gesamthöhe zugrunde zu legen. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten und Beamtinnen einer Besoldungsgruppe unterschiedslos gewährt werden. Maßgeblich sind die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte und Beamtinnen ausgewiesene Besoldungsgruppe und die niedrigste Stufe. Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen. Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind die Steuern. Dabei ist auch die Absetzbarkeit der Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen. Hinzuzurechnen ist das Kindergeld.

Wird bei der zur Prüfung gestellten Besoldungsgruppe die Schwelle zur Prekarität unterschritten, liegt allein hierin ein Verstoß gegen das Alimentationsprinzip. Einer Prüfung, ob der Gesetzgeber seiner Pflicht zur kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe am Maßstab der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards gerecht geworden ist, bedarf es dann nicht. Eine Unterschreitung der Mindestbesoldung ist jedoch noch der Rechtfertigung durch kollidierendes Verfassungsrecht zugänglich.

Die Entwicklung der Mindestbesoldung stellt sich demnach wie folgt dar:

	Nettobesoldung (Ortsklasse VII)	Nettobesoldung (Ortsklasse I)	Prekaritätsschwelle ¹⁾
2026	60 053,21 €	57 547,09 €	54 294,58 €
2027	61 329,06 €	58 143,80 €	55 890,84 €
2028	62 509,44 €	59 256,69 €	57 534,03 €

¹⁾ Für die Berechnung sind die Mikrozensus-basierten Median-Äquivalenzeinkommen der im Internet frei zugänglichen Sozialberichterstattung der amtlichen Statistik entnommen worden (siehe <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-9>, zuletzt abgerufen am 15. Juli 2026).

Bei der Nettobesoldung ist neben der Besoldung des Beamten oder der Beamtin ein pauschaliertes Partnereinkommen in Höhe von 22 648 €²⁾ brutto für das Jahr 2026, 23 492 €³⁾ für das Jahr 2027 und 24 607 €³⁾ für das Jahr 2028 eingerechnet, das jeweils um die Lohnsteuer sowie die Sozialversicherungsbeiträge⁴⁾ vermindert wurde. Die Begründung für die Heranziehung eines Partnereinkommens in der Drs. 18/25363 gilt ungeachtet der neuesten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weiterhin fort, da das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsgemäßheit des Partnereinkommens in der genannten Entscheidung nicht geprüft hat (vgl. BVerfGE 155, 1–76 Rn. 115). Letzte Auswertungen haben im Übrigen ergeben, dass im Jahr 2025 nur noch 2,41 % der beihilfefähigen Aufwendungen auf berücksichtigungsfähige Ehegatten entfallen sind.

Die Werte des Median-Äquivalenzeinkommens für die Jahre ab 2026 wurden am geometrischen Mittel der Wachstumsfaktoren aus den vergangenen Jahren gemessen und entsprechend prognostiziert.

2.2. Fortschreibungsprüfung

Der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards ist bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldung über die Jahre hinweg Rechnung zu tragen. Dies ist anhand einer zweistufigen Gesamtschau verschiedener Kriterien zu beurteilen.

2.2.1. Besoldungsentwicklung

Auf der ersten Prüfungsstufe ist ein Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Tariflohnindex, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex vorzunehmen. Der Besoldungsindex wird ebenso wie die volkswirtschaftlichen Vergleichsgrößen methodisch mithilfe eines auf das feste Basisjahr 1996 zurückgehenden Index erfasst.

Die Besoldungsdaten wurden dabei den allgemein zugänglichen Veröffentlichungen der Gesetzesdatenbanken (z. B. Bayern.Recht) und des Bundesgesetzblatts bzw. des Gesetz- und Verordnungsblatts entnommen. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie die Entwicklung des Nominallohnindex jeweils mit dem Basisjahr 1996 = 100 wurden vom Bayerischen Landesamt für Statistik mitgeteilt.

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung einer der Vergleichsgrößen von mindestens 5 % ist jeweils ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (erster bis dritter Parameter).

Für die lineare Entwicklung der Besoldung sind die Besoldungserhöhungsgesetze des Bundes (bis einschließlich 2004) und des Freistaates Bayern maßgeblich. Dabei sind – den Berechnungen des Bundesverfassungsgerichts folgend – die Grundgehaltssätze in der jeweils höchsten Stufe, die allgemeine Stellenzulage bzw. die Strukturzulage, der von 1996 bis einschließlich Februar 1997 gewährte Ortszuschlag der Stufe 1, das Urlaubsgeld sowie die jährlichen Sonderzuwendungen bzw. Sonderzahlungen einzubeziehen. Nicht einzubeziehen sind dagegen solche Zulagen, die nicht allen Beamten und Beamtinnen einer Besoldungsgruppe gewährt werden (z. B. Erschwerniszulagen), sondern der Abgeltung herausgehobener Anforderungen dienen.

Durch Art. 4 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1994 war die für die Berechnung der Sonderzahlung maßgebliche Höhe der Bezüge nach dem Stand vom Dezember 1993 bestimmt worden. Die Sonderzahlung nahm seitdem nicht mehr an allgemeinen Anpassungen der Besoldung und Versorgung teil. Bei gleichbleibender Höhe des konkreten Sonderzahlungsbetrags führte dies zu einem sukzessiven Abbau des (relativen) Niveaus der Sonderzahlung in den nachfolgenden Jahren. Im Jahr 2000 betrug die Sonderzahlung noch 89,79 % der Dezember-Bezüge, in 2001 88,21 %, in 2002 86,31 % und in 2003 84,29 % dieser Bezüge. Ab 2004 konnten die

²⁾ Verordnung zur Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes vom 7. Oktober 2025 (GVBl. S. 547).

³⁾ Prognose gem. Modellrechnungen im Rentenversicherungsbericht 2025 der Bundesregierung (BT-Drs. 21/3080).

⁴⁾ Die Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers setzen sich unter Berücksichtigung von zwei Kindern wie folgt zusammen: Krankenversicherung 7,3 %, Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung 1,09 %, Pflegeversicherung 1,55 %, Rentenversicherung 9,3 % und Arbeitslosenversicherung 1,3 %.

Länder eigenständige Regelungen für die jährlichen Sonderzahlungen erlassen. Der Freistaat Bayern hat mit dem Gesetz über eine bayerische Sonderzahlung (Bayerisches Sonderzahlungsgesetz – BaySZG) vom 24. März 2004 (GVBl. S. 84, 85) die jährliche Sonderzahlung für die bayerischen Beamten, Beamtinnen, Richter und Richterinnen neu geregelt. Die jährliche Sonderzahlung beträgt seither für die Besoldungsgruppen bis einschließlich A 11 70 % und für die übrigen Besoldungsgruppen 65 % eines Zwölftels der Bezüge für das laufende Kalenderjahr.

Der so errechnete Besoldungsindex ist Bezugsgröße für die ersten drei Parameter der Fortschreibungsstufe.

2.2.2. Tariflohnentwicklung

Für den Tariflohnindex sind die Jahresbruttoentgelte der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst zu ermitteln (erster Parameter). Neben den linearen Veränderungen sind die Jahressonderzahlung bzw. Zuwendungen und Urlaubsgeld, Sockelbeträge, allgemein gezahlte Zulagen und Einmalzahlungen zu berücksichtigen. Herangezogen wird analog zur Berechnung der Besoldung typisierend das Tabellenentgelt der höchsten Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. Für die lineare Entwicklung sind die Tarifsteigerungen des Bundesangestelltentarifvertrags (BAT) bzw. des Manteltarifvertrags für Arbeiter und Arbeiterinnen des Bundes und der Länder (MTArb) bis zum Jahr 2005 und des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) ab dem Jahr 2006 zugrunde zu legen.

2.2.3. Nominallohnentwicklung

Eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Nominallohnindex im jeweils betroffenen Land von mindestens 5 % ist ein weiteres Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (zweiter Parameter). Der Nominallohnindex ist ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten in Deutschland und kann daher eine Orientierung für die Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung bieten.

2.2.4. Verbraucherpreisentwicklung

Auch eine deutliche Abweichung der Besoldungsentwicklung von der Entwicklung des Verbraucherpreises von mindestens 5 % ist ein Indiz für eine evidente Missachtung des Alimentationsprinzips (dritter Parameter). Dieses verlangt, durch eine entsprechende Bemessung der Bezüge zu verhindern, dass das Gehalt infolge eines Anstiegs der allgemeinen Lebenshaltungskosten aufgezehrt wird und dem Beamten oder der Beamtin infolge des Kaufkraftverlusts die Möglichkeit genommen wird, den ihm oder ihr zukommenden Lebenszuschnitt zu wahren.

2.2.5. Abweichungen der Indizes

Bei Anwendung der Berechnungsformel des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich folgende prozentuale Differenz gegenüber dem Besoldungsindex:

Entwicklung des Besoldungsindex im Vergleich zum Tariflohnindex:

	A3/E3	A4/E4	A5/E5	A6/E6	A7/E7	A8/E8	A9/E9a	A9/E9b
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	-0,27	-7,23	-0,21	-2,51	-3,89	-7,61	-9,96	1,28
2024	-0,97	-7,87	-1,05	-3,37	-4,60	-8,03	-10,52	0,27
2025	-0,63	-7,54	-0,68	-3,00	-4,27	-7,77	-10,42	0,48
2026	1,12	-5,74	0,94	-1,33	-2,58	-6,03	-8,64	2,08
2027	0,68	-6,25	0,45	-1,84	-3,09	-6,55	-9,18	1,60
2028	-0,49	-7,50	-0,72	-3,03	-4,31	-7,81	-10,47	0,44

	A10/E10	A11/E11	A12/E12	A13/E13	A14/E14	A15/E15	A16/ E15Ü
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	0,96	0,75	6,51	1,00	-3,90	-2,38	-3,01
2024	-0,03	0,01	5,95	0,81	-3,94	-2,30	-2,98
2025	0,19	0,17	6,01	0,78	-3,98	-2,36	-3,03
2026	1,80	1,78	7,52	2,37	-2,31	-0,72	-1,38
2027	1,31	1,29	7,07	1,89	-2,81	-1,21	-1,87
2028	0,14	0,13	5,98	0,74	-4,01	-2,40	-3,06

Bei der Bildung des Tariflohnindex kommt es ab dem Zeitpunkt der Einführung des TV-L teilweise zu Verwerfungen (in Bayern in Bezug auf die Entgeltgruppe 12), weil sich die Entgeltgruppen des TV-L nicht gleichförmig zu den vom BVerfG gegenüber gestellten Vergütungsgruppen des BAT entwickelt haben (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025, 2 BvL 5/18 u. a., Rn. 84). Demnach wäre der Parameter zwar für die Besoldungsgruppe A 12 erfüllt. Diese Abweichung stellt sich jedoch als systemwidrige Anomalie durch die Umstellung von BAT/MTArb auf TV-L dar. Sie ist als Sondertatbestand zu werten, der nicht zu einer Verfassungswidrigkeit führen kann. Dies zeigt sich auch bereits an der immensen Spreizung innerhalb des Tariflohnindex. Während sich die Besoldung teilweise um über 10 % besser entwickelt hat als der Tarif (z. B. Entgeltgruppe 9) und in allen übrigen Besoldungsgruppen mit dem Tarif gleichauf oder sogar besser liegt, ist der Vergleich der Entgeltgruppe 12 mit der Besoldungsgruppe A 12 der einzige, bei dem eine derartig hohe negative Abweichung vorliegt.

Zu den Hintergründen dieser Verwerfungen wurde von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) folgendes erläutert: Vor der Einführung des TV-L am 1. November 2006 existierten für die Tarifbeschäftigten der Länder nach dem BAT 16 Vergütungsgruppen (aus denen sich aufgrund der tariflich vereinbarten Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege insgesamt mindestens 26 „Karriereläufe“ ergaben) und zusätzlich nach dem MTArb insgesamt 17 Lohngruppen (mit 17 „Karriereläufen“). Dieser Vergütungssystematik stand 2006 im TV-L ein System mit nur noch einheitlich 15 Entgeltgruppen (die keine Bewährungs-, Fallgruppen- oder Zeitaufstiege mehr kennen, dafür aber teils differenzierende Stufenregelungen enthalten) sowie drei zusätzlichen Überleitungsentgeltgruppen gegenüber.

Damit erweist sich die Umstellung von BAT/MTArb auf TV-L in Bezug auf die Entgelt-systematik als Paradigmenwechsel. Um mit der Umstellung verbundene Verwerfungen für die betroffenen Beschäftigten zu vermeiden, wurden komplexe Überleitungs- und Besitzstandsregelungen geschaffen, die u. a. in individuelle Zwischen- und Endstufen mündeten, die sich faktisch zum Teil wie eigenständige Entgeltgruppen auswirkten oder „Expektanzverluste“ durch sog. Strukturausgleiche regulierten. Bereits vor diesem Hintergrund haben sich aus den Regelungen für das Jahr 2006 tarifrechtlich nicht zwingend einheitliche Jahresbruttoentgelte ermitteln lassen, indem BAT-Vergütungsgruppen den Entgeltgruppen des TV-L zugeordnet wurden, wie es vom BVerfG unterstellt wurde.

Im Übrigen wirft die Zuordnung an mehreren Stellen Fragen auf. So ist z. B. die im BAT vorgesehene Vergütungsgruppe IIb im Bereich der Länder nicht besetzt gewesen. Ferner sind die Entgeltgruppen 4 und 7 im TV-L von 2006 bis 2011 nur früheren „Karriereläufen“ aus dem MTArb (Arbeiterbereich) zugeordnet gewesen und sind erst im Rahmen der Neuvereinbarung der 2012 in Kraft getretenen Entgeltordnung zum TV-L auch für frühere „BAT-Karriereläufe“ geöffnet worden.

In die Entgeltgruppe 12 TV-L wurden übergeleitet:

Beschäftigte der Vergütungsgruppe IIa nach Aufstieg aus Vergütungsgruppe III BAT sowie Beschäftigte der Vergütungsgruppe III mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe IIa BAT. Dies waren Beschäftigte, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbständige Tätigkeiten erfordert. Die Tätigkeit muss sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie das Maß der damit verbundenen Verantwortung herausheben.

Anders ausgedrückt konnten Beschäftigte mit der vorgenannten Tätigkeit zu BAT-Zeiten die Vergütungsgruppe IIa BAT erreichen. Im Vergleich zu den damaligen Laufbahngruppen bedeutete dies, dass sie das Spitzenamt des gehobenen Dienstes und gleichzeitig das Eingangsamt des höheren Dienstes erreichen konnten.

Nach dem 31. Oktober 2006 bzw. nach Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L neu eingestellte Beschäftigte mit entsprechender Tätigkeit sind in die Entgeltgruppe 12 TV-L eingruppiert. Anders als zu BAT-Zeiten können sie die Entgeltgruppe 13 TV-L im Wege des Bewährungsaufstiegs nicht mehr erreichen.

Hinzu kommt, dass die Tabellenwerte im Jahr 2006 von Bund und VKA übernommen wurden. Diese Tabellenwerte sind in sich nicht stimmig. Aus diesem Grund haben Bund und VKA zwischenzeitlich auch eine Tabellenreform durchgeführt. Die TdL hat hiervon bislang aus Kostengründen Abstand genommen.

Unter Berücksichtigung dieser system- und strukturbedingten Entwicklungen ist der alleinige Verstoß bei Besoldungsgruppe A 12, auch unter Beachtung der im Übrigen zum Teil deutlich besseren Entwicklung im Besoldungsbereich, nicht als verfassungswidriger Verstoß zu werten.

Entwicklung des Besoldungsindex im Vergleich zum Nominallohnindex:

	A3/E3	A4/E4	A5/E5	A6/E6	A7/E7	A8/E8	A9/E9a	A9/E9b
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	-2,32	-4,09	-1,49	0,93	3,58	4,12	2,41	4,44
2024	-6,52	-7,95	-5,16	-2,34	0,78	1,92	0,70	2,76
2025	-4,94	-6,45	-3,72	-1,02	1,97	2,96	1,51	3,56
2026	-3,11	-4,59	-1,91	0,75	3,68	4,65	3,23	5,24
2027	-3,15	-4,64	-1,95	0,71	3,64	4,61	3,18	5,19
2028	-2,75	-4,23	-1,56	1,09	4,01	4,98	3,55	5,55

	A10/E10	A11/E11	A12/E12	A13/E13	A14/E14	A15/E15	A16/E15Ü
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	4,92	5,13	6,04	6,09	6,12	6,17	6,20
2024	3,92	4,70	6,08	6,58	6,97	7,45	7,84
2025	4,55	5,20	6,47	6,87	7,23	7,60	7,90
2026	6,21	6,85	8,10	8,49	8,85	9,21	9,50
2027	6,17	6,81	8,06	8,45	8,80	9,17	9,46
2028	6,53	7,16	8,41	8,80	9,15	9,52	9,80

Die ab 2023 durch die 1:1-Übertragung des Tarifiergebnisses bedingte kritische Abweichung der Besoldungsentwicklung im Vergleich zur Entwicklung des Nominallohnindex ab BesGr. A 9 ist systembedingt und unvermeidbar, um die unterschiedlichen Statusgruppen des öffentlichen Dienstes des Freistaates Bayern nicht ungerechtfertigt ungleich zu entlohnen.

Die Werte des Nominallohnindex für die Jahre ab 2026 wurden aus dem Mittelwert der Wachstumsfaktoren aus den vergangenen Jahren gemessen und entsprechend prognostiziert.

Entwicklung des Besoldungsindex im Vergleich zum Verbraucherpreisindex:

	A3/E3	A4/E4	A5/E5	A6/E6	A7/E7	A8/E8	A9/E9a	A9/E9b
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	-5,46	-7,29	-4,60	-2,11	0,62	1,18	-0,58	1,51
2024	-12,78	-14,30	-11,34	-8,36	-5,05	-3,84	-5,14	-2,95
2025	-13,41	-15,04	-12,09	-9,17	-5,94	-4,87	-6,44	-4,23
2026	-11,97	-13,58	-10,66	-7,78	-4,59	-3,54	-5,08	-2,90
2027	-12,64	-14,26	-11,33	-8,42	-5,22	-4,16	-5,72	-3,53
2028	-12,92	-14,54	-11,60	-8,69	-5,48	-4,42	-5,99	-3,79

	A10/E10	A11/E11	A12/E12	A13/E13	A14/E14	A15/E15	A16/ E15Ü
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	2,00	2,22	3,16	3,21	3,24	3,29	3,33
2024	-1,73	-0,90	0,56	1,09	1,50	2,01	2,42
2025	-3,16	-2,45	-1,08	-0,65	-0,26	0,14	0,46
2026	-1,84	-1,15	0,21	0,63	1,02	1,42	1,73
2027	-2,46	-1,76	-0,39	0,03	0,42	0,82	1,13
2028	-2,72	-2,02	-0,65	-0,22	0,17	0,57	0,88

Die Werte des Verbraucherpreisindex für die Jahre ab 2026 wurden aus dem Mittelwert der Wachstumsfaktoren aus den vergangenen Jahren gemessen und entsprechend prognostiziert.

Ausweislich dieser Gegenüberstellung der Besoldungsentwicklung mit den vorgegebenen Vergleichsindizes ist der konkretisierte Orientierungsrahmen des Bundesverfassungsgerichts für die Besoldungsentwicklung eingehalten. Während sich die Besoldung über die Verbraucherpreise hinweg entwickelt hat, hat sie sich in etwa gleichlaufend mit den Steigerungen im Tarifbereich entwickelt. Sie ist zwar etwas hinter der Entwicklung der Nominallöhne zurückgeblieben, jedoch ohne dass sich in der Gesamtschau auf diesem Kriterium die Vermutung einer Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte. Diese Vermutung ist auf der zweiten Prüfungsstufe zu widerlegen.

2.2.6. Systeminterner Besoldungsvergleich

Der vierte Parameter ergibt sich nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts aus einem systeminternen Besoldungsvergleich, dem das Abstandsgebot als eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums zugrunde liegt. Eine Verletzung des Abstandsgebots kann entweder in der deutlichen Verringerung der Abstände zwischen den Besoldungsgruppen (unmittelbarer Verstoß) oder in der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß) bestehen.

Die Amtsangemessenheit der Alimentation bestimmt sich auch durch ihr Verhältnis zur Besoldung und Versorgung anderer Beamtengruppen. Durch die Anknüpfung der Alimentation an innerdienstliche, unmittelbar amtsbezogene Kriterien wie den Dienstrang soll sichergestellt werden, dass die Bezüge entsprechend der unterschiedlichen Wertigkeit der Ämter abgestuft sind. Gleichzeitig kommt darin zum Ausdruck, dass jedem

Amt eine Wertigkeit immanent ist, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Die Wertigkeit wird insbesondere durch die Verantwortung des Amtes und die Inanspruchnahme des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin bestimmt. Eine dem jeweiligen Amt angemessene Besoldung ist notwendigerweise eine abgestufte Besoldung. Vergleiche sind dabei nicht nur innerhalb einer Besoldungsordnung, sondern gerade auch zwischen den verschiedenen Besoldungsordnungen geboten. Das Ergebnis des systeminternen Besoldungsvergleichs kann nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung dafür haben, dass die Besoldung hinter den Vorgaben des Alimentationsprinzips zurückbleibt:

Abstände zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Das aus Art. 33 Abs. 5 GG abgeleitete Abstandsgebot stellt einen eigenständigen hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums dar und steht in enger Anbindung zum Alimentationsprinzip und zum Leistungsgrundsatz (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45 unter Verweis auf seinen Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u. a. –). Dies zwingt den Gesetzgeber allerdings nicht, einen einmal festgelegten Abstand zwischen den Besoldungsgruppen absolut oder relativ beizubehalten (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017 – 2 BvR 883/14 u. a. –, Rn. 77). Von einer Überschreitung des dem Gesetzgeber insoweit zustehenden weiten Gestaltungsspielraums ist allerdings nicht erst bei einer deutlichen Verringerung beziehungsweise Einebnung der Abstände auszugehen. Ein Indiz für einen möglichen Verfassungsverstoß liegt vielmehr bereits dann vor, wenn die Abstände zweier zu vergleichender Besoldungsgruppen in den zurückliegenden fünf Jahren um mindestens 10 % abgeschmolzen wurden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 –, Rn. 45). Die Berechnung der Besoldung erfolgt wie bei der Erstellung des Besoldungsindex. Somit ist nicht allein die Höhe der Grundgehaltssätze maßgeblich (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a.). Der Vergleich der Abstände der Grundgehaltstabellenwerte in den Jahren 2021, 2022 und 2023 sowie der Grundgehaltstabellenwerte in den Jahren 2026, 2027 und 2028 ergibt, dass diesbezüglich keine kritische Abweichung vorliegt.

Die Entwicklung des Abstands zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen stellt sich unter Berücksichtigung der rein linearen Anpassung ohne Übertragung des im Tarifbereich vorgesehenen Mindestbetrags im maßgeblichen 5-Jahres-Zeitraum wie folgt dar:

Abstandsänderungen in % Änderung der Abstände z. B. BesGr. A 4 zu A 3 der Tabellen 2021 und 2026										
Bes Gr.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	-	-	-	-	-	-	-	-		
A 4	-7,25%	-7,22%	-6,90%	-6,94%	-6,74%	-6,57%	-6,44%	-6,33%		
A 5	-7,46%	-6,98%	-7,20%	-6,61%	-5,98%	-7,02%	-6,31%	-5,61%		
A 6	-7,31%	-6,91%	-6,90%	-6,58%	-6,60%	-6,34%	-6,12%	-6,20%		
A 7	-6,84%	-6,53%	-6,52%	-6,18%	-6,08%	-6,08%	-5,86%	-5,81%		
A 8	-6,92%	-6,34%	-6,05%	-5,88%	-5,80%	-5,73%	-5,50%	-5,45%	-	
A 9	-4,08%	-3,97%	-3,86%	-3,75%	-3,63%	-3,48%	-3,33%	-3,45%	-3,30%	
A 10	-5,82%	-5,59%	-5,43%	-5,22%	-5,04%	-5,01%	-4,87%	-4,64%	-4,62%	
A 11		-5,23%	-4,93%	-4,81%	-4,65%	-4,58%	-4,41%	-4,34%	-4,26%	-
A 12			-5,03%	-4,61%	-4,64%	-4,37%	-4,36%	-4,25%	-4,05%	-3,97%
A 13				-4,00%	-3,93%	-3,86%	-3,69%	-3,51%	-3,54%	-3,35%
A 14				-5,65%	-5,12%	-4,84%	-4,62%	-4,45%	-4,19%	-3,97%
A 15					-3,35%	-3,15%	-3,08%	-2,94%	-2,82%	-2,80%
A 16					-2,93%	-2,88%	-2,74%	-2,70%	-2,57%	-2,54%

Abstandsänderungen in % Änderung der Abstände z. B. BesGr. A 4 zu A 3 der Tabellen 2022 und 2027										
Bes Gr.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	-	-	-	-	-	-	-	-		
A 4	-3,19%	-3,57%	-3,26%	-3,30%	-3,35%	-3,14%	-2,97%	-2,82%		
A 5	-3,13%	-3,23%	-3,33%	-3,42%	-2,65%	-3,64%	-2,80%	-2,88%		
A 6	-3,60%	-3,40%	-3,23%	-3,07%	-3,26%	-2,82%	-3,01%	-2,92%		
A 7	-3,16%	-3,04%	-2,96%	-2,91%	-2,87%	-2,67%	-2,63%	-2,78%		
A 8	-3,20%	-2,82%	-2,86%	-2,70%	-2,79%	-2,86%	-2,56%	-2,46%	-	
A 9	-0,68%	-0,68%	-0,55%	-0,55%	-0,55%	-0,55%	-0,55%	-0,55%	-0,54%	
A 10	-2,78%	-2,68%	-2,73%	-2,56%	-2,53%	-2,47%	-2,40%	-2,23%	-2,27%	
A 11		-2,52%	-2,36%	-2,29%	-2,20%	-2,22%	-2,13%	-2,16%	-2,05%	-
A 12			-2,65%	-2,36%	-2,37%	-2,30%	-2,23%	-2,17%	-2,01%	-1,97%
A 13				-1,99%	-1,91%	-1,92%	-1,73%	-1,74%	-1,75%	-1,65%
A 14				-3,84%	-3,24%	-3,12%	-2,88%	-2,69%	-2,53%	-2,40%
A 15					-1,59%	-1,50%	-1,42%	-1,35%	-1,29%	-1,33%
A 16					-1,38%	-1,36%	-1,34%	-1,32%	-1,20%	-1,19%

Abstandsänderungen in % Änderung der Abstände z. B. BesGr. A 4 zu A 3 der Tabellen 2023 und 2028										
Bes Gr.	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
A 3	-	-	-	-	-	-	-	-		
A 4	-7,25%	-7,22%	-6,90%	-6,94%	-6,99%	-6,57%	-6,44%	-6,33%		
A 5	-7,46%	-6,98%	-7,20%	-6,61%	-5,98%	-7,02%	-6,31%	-5,61%		
A 6	-7,31%	-6,91%	-6,90%	-6,58%	-6,60%	-6,34%	-6,12%	-6,20%		
A 7	-6,84%	-6,53%	-6,52%	-6,18%	-6,08%	-5,89%	-5,86%	-5,81%		
A 8	-6,92%	-6,34%	-6,05%	-5,88%	-5,80%	-5,73%	-5,66%	-5,45%	-	
A 9	-4,07%	-3,84%	-3,73%	-3,61%	-3,50%	-3,35%	-3,33%	-3,32%	-3,30%	
A 10	-5,82%	-5,59%	-5,43%	-5,22%	-5,04%	-5,01%	-4,87%	-4,64%	-4,62%	
A 11		-5,23%	-4,93%	-4,81%	-4,65%	-4,58%	-4,41%	-4,34%	-4,26%	-
A 12			-5,03%	-4,61%	-4,64%	-4,37%	-4,36%	-4,25%	-4,05%	-3,97%
A 13				-4,00%	-3,93%	-3,86%	-3,69%	-3,51%	-3,54%	-3,35%
A 14				-5,65%	-5,12%	-4,84%	-4,62%	-4,45%	-4,19%	-3,97%
A 15					-3,35%	-3,15%	-3,08%	-2,94%	-2,82%	-2,80%
A 16					-2,93%	-2,88%	-2,74%	-2,70%	-2,57%	-2,54%

Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung

Eine Verletzung des Abstandsgebots kann auch in der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe (mittelbarer Verstoß) bestehen. Eine Unterschreitung der Mindestbesoldung betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweisen würde. Das für das Verhältnis zwischen den Besoldungsgruppen geltende Abstandsgebot führt dazu, dass bei der Ausgestaltung der Besoldung ein Gesamtkonzept zu verfolgen ist, das die Besoldungsgruppen und Besoldungsordnungen zueinander ins Verhältnis setzt und abhängig voneinander aufbaut. Würde sich die effektive Besoldung in der untersten Besoldungsgruppe als Grundlage dieses Gesamtkonzepts als verfassungswidrig erweisen, insbesondere weil für diese Besoldungsgruppe die Anforderungen der Mindestbesoldung missachtet wurden, wäre der Ausgangspunkt für die darauf aufbauende Stufung infrage zu stellen. Eine Unterschreitung der Mindestbesoldung ist jedoch nicht anzunehmen (vgl. oben, Nr. 2.1).

2.3. Zweite Prüfungsstufe

Die Vermutung der Unteralimentation durch das Defizit beim Vergleich der Besoldungsentwicklung zum Nominallohnindex wird durch die wertende Betrachtung auf der zweiten Prüfungsstufe widerlegt.

Ursächlich für den starken Anstieg des Nominallohnindex seit dem Basisjahr 1996 (insbesondere im Vergleich zum ebenfalls zu vergleichenden Verbraucherpreisindex) sind in erster Linie externe Schocks, wie z. B. die Einführung des Mindestlohns und dessen erhebliche Erhöhungen (63,5 % seit der Einführung im Jahr 2015). Vom Mindestlohn sollen aber gerade Menschen profitieren, deren Einkommen unterhalb der Prekaritätsschwelle liegt. Auch im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Anknüpfung der Besoldungsentwicklung an die Grundsicherung wäre die Orientierung gerade an dieser Einkommensgruppe widersprüchlich.

Die Verfassungswidrigkeit lässt sich auch durch die konstruktiven Schwächen des Nominallohnindex als Durchschnittswert widerlegen. Insbesondere die deutlichen Zuwächse in den höheren Einkommensgruppen verzerren den Index nach oben, ohne dass dadurch für den Arbeitnehmer mit Einkommen in Höhe des Median-Äquivalenzeinkommens eine Lohnsteigerung erkennbar wäre.

Für die Verfassungskonformität der bayerischen Besoldung spricht vielmehr die konstant regelmäßige 1:1-Übertragung der Tarifiergebnisse der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Länder. Auch die bayerische Versorgung und Beihilfe sind absolut und im bundesweiten Vergleich im Spitzenbereich. Seit dem Basisjahr 1996 sind keine gravierenden Einschnitte im Leistungsniveau im Vergleich zu anderen Ländern erkennbar. Und auch der Bereich der nicht monetären Arbeitsbedingungen hat sich deutlich verbessert, wie z. B. Ausweitung der Teilzeitmöglichkeiten, Einführung und Ausbau von Homeoffice, Erweiterungen der flexiblen Arbeitszeiten usw.

2.4. Gesamtabwägung

Die Vorabprüfung bestätigt, dass die Mindestbesoldung für alle Besoldungsgruppen gewahrt wird. Die Differenz zwischen der Entwicklung der Besoldung einerseits und der Entwicklung der Tarifeinkommen (erster Parameter), des Nominallohns (zweiter Parameter) und der Verbraucherpreise (dritter Parameter) andererseits sprechen in der Gesamtschau anhand der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für eine angemessene Alimentation. Es sind keine weiteren Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich eine Unangemessenheit der Bezüge im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte. Dies gilt ebenso unter Beachtung der weiteren Kriterien der ersten Prüfungsstufe, namentlich der Entwicklung der Abstände zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen sowie der Unterschreitung der gebotenen Mindestbesoldung (vierter Parameter).

Die Entwicklung der regelmäßigen Fortschreibung der Besoldung bewegt sich daher ab dem Basisjahr 1996 im durch das Alimentationsprinzip vorgegebenen verfassungsrechtlichen Rahmen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Anpassung der Besoldung sowie der Versorgung hat nach Art. 16 Abs. 1 BayBesG beziehungsweise nach Art. 4 Abs. 1 BayBeamtVG durch Gesetz zu erfolgen.

C) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Aufgrund vergleichbarer Aufgabenstellung und Belastung soll der Anwendungsbereich der Zulage für besondere Berufsgruppen nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 auch auf die in den Außengrenzverfahrensstandorten (AGV-Standorten) tätigen Beamten und Beamtinnen ausgedehnt werden. Diese Standorte werden im Zuge der Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) zur Unterbringung während des Vollzugs des Asylverfahrens an der Grenze einschließlich vorgeschaltetem Screening und auch für Rückkehrgrenzverfahren eingerichtet. Zwischen den in den

Justizvollzugsanstalten sowie den bereits in Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 aufgenommenen Abschiebungshafteinrichtungen (AHE) einerseits und in den AGV-Standorten andererseits wahrzunehmenden Sicherungs-, Versorgungs- und Verwaltungstätigkeiten und der Belastung der betroffenen Beamten und Beamtinnen liegen keine wesentlichen fachlichen Unterschiede vor. Die tatsächliche Aufgabenwahrnehmung gestaltet sich in den AGV-Standorten sogar deutlich schwieriger als in einer Justizvollzugsanstalt: Die Beamten und Beamtinnen an den AGV-Standorten sollen zwar möglichst bald mit besonderen Eingriffsbefugnissen ausgestattet werden. Diese gehen in ihrem Umfang aber nicht so weit wie die des Justizvollzugsdienstes. Sie müssen zudem zunächst auf Angehörige eines privaten Sicherheitsdienstes zurückgreifen, die über keine aufgabenspezifischen Eingriffsbefugnisse verfügen bzw. zwar mit solchen beliehen sind, jedoch durch die an den AGV-Standorten tätigen Beamten und Beamtinnen besonders überwacht werden müssen, oder auf die Amtshilfe durch die Polizei. Die künftigen AGV-Standorte verfügen in baulicher Hinsicht nicht über die Standards einer Justizvollzugsanstalt (z. B. kein besonders gesicherter Haftraum). Dies erschwert gerade in Gefahrensituationen (z. B. randalierende Person) nachhaltig das Einschreiten der Bediensteten der AGV-Standorte und stellt besondere Anforderungen an die Beamten und Beamtinnen. Die tätigkeitsbezogenen Gefährdungsrisiken sind für die Beamten und Beamtinnen der AGV-Standorte somit gegenüber den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt in gleicher Weise vorhanden.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Fußnote wird an die aktuelle Begrifflichkeit zur Umsetzung der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) angepasst. Es besteht kein Grund, nur die in Einrichtungen der Zurückweisungshaft, Abschiebungshaft oder des Ausreisegewahrsams tätigen Beamten und Beamtinnen für das höhere Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 7 vorzusehen und nicht auch die Beamten und Beamtinnen, die in Einrichtungen, die zur Unterbringung während des Asylverfahrens an der Grenze einschließlich vorgeschaltetem Screening und für Rückkehrgrenzverfahren tätig sind. Zur notwendigen Gleichbehandlung mit Beamten und Beamtinnen des Justizvollzugsdienstes wird auf die Begründung zu § 1 Nr. 1 verwiesen.

Zu Buchst. b

Folgeänderung aufgrund Buchst. c.

Zu Buchst. c

Der Ministerrat hat am 1. Oktober 2025 die Gründung eines Landesamts für Bevölkerungsschutz beschlossen. Da in hohem Maße eine ministerielle Lenkung und Steuerung erforderlich ist, wird das Landesamt für Bevölkerungsschutz eine Organisationseinheit innerhalb des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bilden; die Einrichtung des Landesamts für Bevölkerungsschutz stellt sich als hausinterner Organisationsakt dar, der durch eine entsprechende Anpassung des Geschäftsverteilungsplans vollzogen wird. Hierzu wird die bisherige Abteilung D „Feuerwehr, Rettungsdienst, Bevölkerungsschutz“ zu einem Landesamt für Bevölkerungsschutz ausgebaut und entsprechend umbenannt. In Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 24. März 2026 werden für den bisherigen Abteilungsleiter der Abteilung D (Besoldungsgruppe B 6) die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamts für Bevölkerungsschutz im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ und für den bisherigen Stellvertreter des Abteilungsleiters (Ltd. Ministerialrat der Besoldungsgruppe B 3; gleichzeitig Sachgebietsleiter einer der sieben Sachgebiete) die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Landesamts für Bevölkerungsschutz im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration“ geschaffen.

Zu § 2 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nr. 1

Im Vollzug des Haushaltsgesetzes 2026/2027 wird die Vorschrift wieder aufgenommen.

Zu Nr. 2

Gemäß Art. 73 Abs. 5 Satz 1 ist der Besoldungsdurchschnitt für Professoren und Professorinnen getrennt nach Universitäten/Kunsthochschulen und Fachhochschulen durch Gesetz entsprechend den regelmäßigen Besoldungsanpassungen zu erhöhen. Der Besoldungsdurchschnitt ist ein Jahresbetrag. Es sind anteilmäßig die erhöhten Bezüge ab 1. Januar 2026 zu berücksichtigen. Die im Besoldungsdurchschnitt enthaltenen Besoldungsbestandteile erhöhen sich für 3 Monate um 2,82 %.

Zu § 3 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nr. 1**

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Oktober 2026 um. Die Besoldung wird hierbei um 2,82 % erhöht.

Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Linearanpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsgemessenheit der Alimentation unterstrichen.

Von der Linearanpassung erfasst werden in der Regel die Bezügebestandteile, die zuletzt mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 erhöht worden sind. Auf eine detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile kann verzichtet werden, da die in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge weit überwiegend auch von der Linearanpassung erfasst werden.

Von der Dynamisierung ausgenommen ist die Meisterzulage nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 6, da diese zum 1. Juli 2019 außerhalb des üblichen Systems mehr als verdoppelt und damit „vorweg-dynamisiert“ wurde.

Die Übertragung des in der Tarifeinigung für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes der Länder vereinbarten Mindestbetrags in Höhe von 100 € ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da sie einen Verstoß gegen das Abstandsgebot darstellen würde.

Der Mindestbetrag in Höhe von 100 € würde bei der gleichzeitigen linearen Anpassung der Besoldung um 2,8 % in dem für die Abstandsbetrachtung maßgeblichen Zeitraum von 2023 bis 2028 zu einer Verringerung des Abstands zwischen den Besoldungsgruppen A 3 und A 4 um 10,69 % führen. Die Übertragung des Mindestbetrags würde somit zu einem Verfassungsverstoß führen und ist ausgeschlossen.

Mit Satz 2 werden die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 3,75 %.

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Zu Nr. 2

Die lineare Anpassung erfolgt nach Maßgabe der Anlagen zu diesem Gesetz. Ausgangspunkt sind grundsätzlich die Tabellen des in Bayern am Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bayerischen Besoldungsgesetzes.

Zu § 4 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr.2

Die Änderung der Berechnungssystematik in Art. 69 Abs. 2 Satz 1 von einer jährlichen hin zu einer monatlichen Betrachtungsweise dient der Verwaltungsvereinfachung, da hierdurch eine aufwändige fiktive Hochrechnung auf Jahresbezüge entfallen kann. Durch den Vergleich der Monatsbeträge kann zudem das Risiko möglicher Fehlzahlungen verringert werden.

Zu Nr. 3

Für das Jahr 2027 ist die Besoldungsanpassung aus dem Jahr 2026 ganzjährig wirksam. Der entsprechende Besoldungsdurchschnitt erhöht sich für das Jahr 2027 um 2 % aus 4/12 des Jahresbetrags.

Zu Nr. 4

Redaktionelle Änderung.

Zu § 5 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. September 2027 um. Die Besoldung wird hierbei um 2,0 % erhöht.

Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Linearanpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation unterstrichen.

Auf eine detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile kann verzichtet werden, da die in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge weit überwiegend auch von der Linearanpassung erfasst werden.

Mit Satz 2 werden die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 3,61 %.

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Zu § 6 (Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes)**Zu Nrn. 1 und 3**

Die Regelung setzt die Linearanpassung zum 1. Januar 2028 um. Die Besoldung wird hierbei um 1,0 % erhöht.

Regelungstechnisch werden die Anpassungsmaßnahmen mit dem jeweiligen Zeitpunkt und Umfang bei der Grundlagenvorschrift zur Anpassung der Besoldung in Art. 16 verortet. Damit wird die Bedeutung der regelmäßigen Linearanpassungen insbesondere im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation unterstrichen.

Auf eine detaillierte Auflistung der zu erhöhenden Bezügebestandteile kann verzichtet werden, da die in den Anlagen 3 bis 9 ausgebrachten Beträge weit überwiegend auch von der Linearanpassung erfasst werden.

Mit Satz 2 werden die Anwärtergrundbeträge nach Anlage 10 entsprechend der im Tarifabschluss vereinbarten Erhöhung der Ausbildungsentgelte angehoben. Dies entspricht einer durchschnittlichen prozentualen Anpassung der Anwärtergrundbeträge von 1,74 %.

Vom Regelungsinhalt des Art. 16 Abs. 2 nicht ausdrücklich erfasst sind Hochschulleistungsbezüge. Die Funktions-Leistungsbezüge der Präsidenten und Präsidentinnen nehmen nach Art. 72 Abs. 3 automatisch an der allgemeinen Anpassung teil. Die

übrigen Leistungsbezüge werden nach Art. 70 Abs. 3 Satz 1 und Art. 71 Abs. 3 erhöht, soweit sie im Einzelfall für dynamisch erklärt worden sind.

Zu Nr. 2

Für das Jahr 2028 ist die Besoldungsanpassung aus dem Jahr 2027 ganzjährig wirksam. Der entsprechende Besoldungsdurchschnitt erhöht sich für das Jahr 2028 um 1 %.

Zu § 7 (Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die Vorschrift enthält die für den Versorgungsbereich über die Anpassung der Bezüge nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG hinaus erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der dort nicht erfassten ruhegehaltfähigen Bezüge und weiterer Versorgungsbezüge. Diese werden entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 3 Nr. 1 um 2,82 % erhöht. Von der Dynamisierung ausgenommen ist der Sonderbetrag für Kinder nach Art. 77 Abs. 1, da dieser als soziale Komponente der jährlichen Sonderzahlung seit jeher nicht an linearen Anpassungen teilnimmt.

Zu Nr. 1

Der Unfallausgleich wurde zum 1. Juli 2023 durch die Aufnahme von Tabellenwerten neu geregelt. Er nimmt als Versorgungsbezug (Art. 2 Abs. 1 Nr. 3) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nrn. 2 bis 4

Die das Ruhegehalt erhöhenden Zuschläge für Zeiten der Kindererziehung und der Pflege sowie der Kinderzuschlag zum Witwengeld nehmen als Versorgungsbezüge (Art. 2 Abs. 1 Nr. 6) an allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

Zu Nr. 5

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) wurde die seinerzeitige Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 27 zu BBesO A/B in Höhe von 67 DM ab 1. Januar 1990 in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 in das Grundgehalt integriert. Die Versorgungsberechtigten waren in das neue – erhöhte – Grundgehalt überzuleiten. Bei allen Beamten und Beamtinnen sowie allen Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen, denen die vorgenannte Stellenzulage nicht zustand, wurde das Grundgehalt um 67 DM vermindert. Der Verminderungsbetrag nimmt seitdem an allgemeinen Bezügeanpassungen teil und wurde zuletzt mit § 9 Nr. 5 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) auf 74,89 € festgesetzt, die nun um die Anpassung nach Art. 16 Abs. 2 BayBesG zu erhöhen sind.

Zu § 8 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Redaktionelle Anpassung durch Wegfall des Art. 66 BayBesG und Einfügung des Art. 108 Abs. 15 BayBesG.

Zu § 9 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nrn. 1 bis 4

Durch die Anpassung zum 1. September 2027 wird eine Anpassung der mit § 7 Nr. 1 bis 4 zum 1. Oktober 2026 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 5 um weitere 2,0 % erforderlich.

Zu Nr. 5

Die Anpassung zum 1. September 2027 erfordert eine Anpassung des mit § 7 Nr. 5 erhöhten Verminderungsbetrags von 77,00 € auf 78,54 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 7 Nr. 5 verwiesen.

Zu § 10 (Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes)**Zu Nrn. 1 bis 4**

Durch die Anpassung zum 1. Januar 2028 wird eine Anpassung der mit § 9 Nr. 1 bis 4 zum 1. September 2027 erhöhten Beträge entsprechend der allgemeinen Bezügeanpassung nach § 6 um weitere 1,0 % erforderlich.

Zu Nr. 5

Die Anpassung zum 1. Januar 2028 erfordert eine Anpassung des mit § 9 Nr. 5 erhöhten Verminderungsbetrags von 78,54 € auf 79,33 €. Wegen der Einzelheiten wird auf die Begründung zu § 7 Nr. 5 verwiesen.

Zu § 11 (Änderung des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern)

Redaktionelle Anpassung an die Einführung des Art. 108 Abs. 15 BayBesG.

Zu § 12 (Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Die Unterhaltsbeihilfe der Rechtsreferendare und Rechtsreferendarinnen nimmt seit jeher aufgrund der Anpassungsvorschrift in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) an linearen Besoldungserhöhungen entsprechend der für Anwärtler und Anwärtlerinnen maßgeblichen Regelungen teil. Die Änderung setzt die Erhöhung der Unterhaltsbeihilfe ab 1. Oktober 2026 um.

Zu § 13 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Vgl. Begründung zu § 12 und § 5.

Zu § 14 (Weitere Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes)

Vgl. Begründung zu § 12 und § 6 Nr. 1 und 3.

Zu § 15 (Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Regelung bestimmt die prozentuale Erhöhung der Zulagen- und Anrechnungsbeträge der Bayerischen Zulagenverordnung (BayZulV) zum 1. Oktober 2026. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 3.

Von der Dynamisierung ausgenommen ist die Luftrückführungszulage nach § 12 i. V. m. Anlage 4 BayZulV, da dies bei ihrer Einführung zum 1. Januar 2019 entschieden wurde; eine regelmäßige Erhöhung der bayerischen Zulage würde einen unerwünschten Bezahlungswettlauf dieser Einsätze mit den Bundesbeamten und Bundesbeamtinnen bewirken.

Zu § 16 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Regelung bestimmt die lineare Anpassung der Zulagen- und Anrechnungsbeträge zum 1. September 2027. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 5.

Zu § 17 (Weitere Änderung der Bayerischen Zulagenverordnung)

Die Regelung bestimmt die lineare Anpassung der Zulagen- und Anrechnungsbeträge zum 1. Januar 2028. Im Übrigen vgl. Begründung zu § 6 Nr. 1 und 3.

Zu § 18

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Satz 2 bestimmt das abweichende Inkrafttreten für die Anpassungen der Bezüge zum 1. Oktober 2026, zum 1. September 2027 und zum 1. Januar 2028, die Anpassung des Besoldungsdurchschnitts für die Jahre 2026, 2027 und 2028 sowie der redaktionellen Änderungen zum 1. September 2028.

Nicht übernommene Änderungsforderungen der Spitzenverbände:

Der Bayerische Beamtenbund (BBB) spricht sich strikt gegen die Verschiebung der Bezügeanpassung aus und fordert, das Tarifiergebnis zeitgleich und vollständig auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen und auf die sechsmonatige Verschiebung der Anpassungsschritte 2026 und 2027 zu verzichten.

Die Staatsregierung hat bereits am 11. November 2025 beschlossen und verkündet, im Entwurf des Doppelhaushalts 2026/2027 eine zeitliche Verschiebung der Anpassungsschritte um jeweils sechs Monate vorzusehen (vgl. Haushaltsgesetz 2026/2027 vom 8. Mai 2026 [GVBl. S. 208]). Der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2026/2027/2028 setzt diesen Ministerratsbeschluss um.

Die zeitliche Verschiebung der Anpassungsschritte in den Jahren 2026 und 2027 um jeweils sechs Monate ist damit Bestandteil eines umfassenden Konsolidierungskonzepts, das viele Bereiche umfasst. Der Personalbereich, der rund 40 % des Volumens des bayerischen Staatshaushalts ausmacht, konnte hiervon nicht vollständig ausgenommen werden. Zu beachten ist dabei allerdings, dass sich die Verschiebung nur temporär auswirkt und daher das „mildere Mittel“ im Vergleich zu strukturellen Eingriffen darstellt. Anders als vom BBB dargestellt, stellt die zeitliche Verschiebung keinen dauerhaften Eingriff oder einen nicht mehr aufholbaren Einkommensverlust dar.

Der BBB fordert, die soziale Komponente des Tarifabschlusses (Mindestbetrag in Höhe von 100 €) wirkungsgleich auf den Beamtenbereich zu übertragen und die Berechnungsgrundlagen dieses Werts offenzulegen.

Die Übertragung des in der Tarifeinigung vereinbarten Mindestbetrags in Höhe von 100 € auf die Besoldung der bayerischen Beamten und Beamtinnen hätte wegen einer Verletzung des Abstandsgebots zur Verfassungswidrigkeit der bayerischen Besoldung geführt und ist deshalb ausgeschlossen. Das finanzielle Volumen des Mindestbetrags wird stattdessen in eine zusätzliche lineare Erhöhung von 0,02 % zum 1. Oktober 2026 umgerechnet.

Zur Beurteilung des finanziellen Volumens des Mindestbetrags werden die Grundgehälter der einzelnen Besoldungsgruppen in den jeweiligen Erfahrungsstufen betrachtet. Soweit die lineare Erhöhung gegenüber dem Mindestbetrag nicht ausreicht, fließt die Differenz in das zu ermittelnde ganzjährige Volumen der zusätzlichen Kosten des Mindestbetrags unter Berücksichtigung der im maßgebenden Zeitraum vorhandenen Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen ein. Das sich daraus ergebende Volumen wird anschließend über alle Bezügeempfänger und Bezügeempfängerinnen (ohne Anwärter und Anwärterinnen) als lineare Erhöhung verteilt. Demnach ergibt sich durch das finanzielle Volumen des Mindestbetrags von rd. 3,1 Mio. € die Erhöhung um 0,02 Prozentpunkte, die zum regulären linearen Prozentsatz von 2,8 % hinzugerechnet wurden.

Der BBB fordert, die Berechnung der Mindestalimentation ohne Hinzurechnung eines fiktiven Partnereinkommens vorzunehmen und die Mindestbesoldung in allen Ortsklassen, insbesondere in den Ballungsräumen, sicherzustellen.

Der bayerische Gesetzgeber legt seiner Besoldung seit 1. Januar 2023 durch das Gesetz zur Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile das sog. Mehrverdiener-Modell zugrunde. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Typisierung des Partnereinkommens steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zur amtsangemessenen Alimentation in Einklang. Die insoweit von Verfassungs wegen gebotene Mindestalimentation ist auch dann gewahrt, wenn möglicherweise kein oder nur ein geringeres Partnereinkommen als die typisiert herangezogenen Beträge vorhanden ist.

Es ist insofern vom weiten Gestaltungsspielraum des Besoldungsgesetzgebers umfasst, die Bezugsgröße für die Bestimmung der orts- und familienbezogenen Bezügebestandteile an die tatsächlichen gesellschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Mehrverdiener-Familie ist dabei am besten geeignet, die gesellschaftliche Situation realitätsgerecht widerzuspiegeln. Der vom anderen Elternteil beigesteuerte Beitrag zum Familieneinkommen ist notwendigerweise zu typisieren.

Die Grenzen einer zulässigen Typisierung sind dabei auch ohne Regelung für möglicherweise verbleibende Alleinverdiener-Familien gewahrt. Ein Abstellen auf den jeweiligen Einzelfall ist zur Wahrung der von Verfassungs wegen gebotenen Mindestalimentation verfassungsrechtlich weder geboten noch notwendig.

Die bayerische Besoldung genügt insoweit auch unter Zugrundelegung des Mehrverdiener-Modells den neu aufgestellten verfassungsrechtlichen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts über alle Besoldungsgruppen, Familien- und Ortskonstellationen hinweg. Dies gilt sowohl für die Vergangenheit als auch für das laufende Jahr, wobei die bayerische Besoldung insbesondere in jeder Konstellation die Prekaritätsschwelle übersteigt.

Die des Weiteren geforderte Sicherstellung der Mindestbesoldung in allen Ortsklassen, insbesondere in den Ballungsräumen, ist bereits erfolgt. Die Heranziehung regionalisierter Werte des Median-Äquivalenzeinkommens ist hingegen nach derzeitigem Stand nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Das BVerfG trifft in seiner neuen Rechtsprechung keine explizite Aussage zur Regionalisierung. Es führt lediglich an, dass das Median-Äquivalenzeinkommen bis auf Regierungsbezirksebene statistisch erhoben wird. Die Regierungsbezirke sind ebenso heterogen wie Bayern als Ganzes. Insbesondere innerhalb Oberbayerns wird die Prekaritätsschwelle je nach Standort tatsächlich erheblich variieren (bspw. Landkreis Altötting = Mietenstufe I vs. München = Mietenstufe VII).

Soweit eine Regionalisierung aus Gründen der Abbildung ortsabhängiger Unterschiede in den Lebenshaltungskosten erforderlich sein sollte, trägt die bayerische Besoldung diesem Umstand durch das bisherige System der Gewährung von mietpreisabhängigem Orts- und Familienzuschlag bereits deutlich treffsicherer Rechnung. Diese Entscheidung unterfällt dem vom BVerfG eingeräumten und in der Entscheidung erneut betonten „weiten Gestaltungsspielraum“.

Der BBB fordert, die amtsangemessene Alimentation über alle Besoldungsgruppen hinweg, einschließlich der mittleren und oberen Gruppen, unter Wahrung des Abstandsgebots strukturell wiederherzustellen.

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 zur amtsangemessenen Alimentation wurden eingehend geprüft. Demnach genügt die bayerische Besoldung auch den neu aufgestellten verfassungsrechtlichen Maßstäben über alle Besoldungsgruppen, Familien- und Ortskonstellationen hinweg. Die Berechnungsgrundlagen und die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden den Begründungsanforderungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Beschluss vom 17. September 2025 entsprechend in der Begründung des Gesetzentwurfs dargestellt. Selbstverständlich werden die neuen Vorgaben auch künftig und fortlaufend geprüft und überwacht.

Der BBB fordert, zu einer zuverlässigen und glaubwürdigen Besoldungspolitik zurückzukehren, die den eigenen politischen Zusagen und der Bedeutung des Berufsbeamtentums gerecht wird.

Die Staatsregierung steht unbestritten zum Berufsbeamtentum und verteidigt es gegen wachsende Versuche, einzelne Aspekte wie z. B. Beihilfe oder Pension abzuschaffen. Die bayerische Besoldung liegt sogar im bundesweiten Vergleich im Spitzenbereich. Dies ist vor allem den zahlreichen Maßnahmen für die bayerischen Beamten und Beamtinnen in den letzten Jahren zuzurechnen, die allein für die Besoldung in Summe mit rd. 40,5 Mrd. € zu Buche schlagen (z. B. Neuausrichtung Orts- und Familienzuschlag, Anhebung Eingangsbesoldung und Anwärterbezüge, Besoldungsanpassungen, Dynamisierung der Stellen- und Erschwerniszulagen, Maßnahmenpaket zur Gewinnung von IT-Fachkräften usw.). Der Vorwurf, die bayerische Besoldungspolitik wäre nicht zuverlässig und glaubwürdig, ist nicht nachvollziehbar.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Bayern (DGB) spricht sich gegen die Verschiebung der Bezügeanpassung aus. Dies gilt insbesondere auch für die

Verschiebung der Erhöhung der Anwärterbezüge. Beanstandet wird – trotz verfassungsrechtlicher Notwendigkeit – zudem die Berücksichtigung des fiktiven Partnereinkommens und die Umrechnung des Mindestbetrags in eine zusätzliche lineare Anpassung von 0,02 %, da die lineare Anpassung der unteren Einkommensgruppen damit nicht mindestens 100 € beträgt.

Zur Verschiebung der Bezügeanpassung, der Berücksichtigung des fiktiven Partnereinkommens und der Übertragung des Mindestbetrags siehe oben. Für die Verschiebung der Erhöhung der Anwärterbezüge ist ebenfalls der Beschluss des Ministerrats vom 11. November 2025 maßgebend.

Der Bayerische Richterverein (BRV) behauptet, die bayerische Besoldung und v. a. die Anrechnung des Partnereinkommens wären verfassungswidrig.

Aus Sicht des BRV würde der Gesetzentwurf keiner Überprüfung standhalten. Insbesondere die Berücksichtigung des Partnereinkommens sei verfassungswidrig. Eigene Berechnungen der Fortschreibungsprüfung (Besoldungsentwicklung vs. Entwicklung des Tariflohnindex, des Nominallohnindex und des Verbraucherpreisindex) kämen zu anderen Ergebnissen und zu Überschreitungen der 5 %-Grenze. Eine Rückkehr bzw. Wiederherstellung der Verfassungskonformität der bayerischen Besoldung könne nicht erblickt werden.

Zur Berücksichtigung des fiktiven Partnereinkommens siehe oben. Die Vorwürfe treffen nicht zu, die eigenen Berechnungen des BRV sind nicht nachvollziehbar.

Es trifft zwar zu, dass der Besoldungsindex in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 hinter dem Nominallohnindex zurückbleibt. Dabei ist aber zu beachten, dass der Nominallohnindex neben Tariflohn- und Verbraucherpreisindex nur einer von drei Parametern ist und erst ab zwei erfüllten Parametern die Vermutung der verfassungswidrigen Unteralimentation besteht.

Die Hauptursachen für die Unterschreitung des Nominallohnindex sind externe Schocks wie z. B. die Einführung und Erhöhung des Mindestlohns. Der Mindestlohn betrifft aber gerade Menschen unterhalb der Prekaritätsschwelle, weshalb es aus Sicht des Besoldungsgesetzgebers widersinnig wäre, sich an dieser Gruppe zu orientieren.

Im Übrigen zeigt der Vergleich mit dem Nominallohnindex konstruktive Schwächen als Durchschnittswert auf. Insbesondere deutliche Zuwächse in höheren Einkommensgruppen verzerren den Index nach oben, ohne dass dadurch für den Median-Verdiener eine Lohnsteigerung einhergeht.

Die Berechnungsergebnisse des BRV zum Tariflohnindex können indes nicht nachvollzogen werden.

Der Bayerische Städtetag mahnt an, dass die dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zu modernisieren sind, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Bayern vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der im Bund-Länder-Vergleich überdurchschnittlich hohen Lebenshaltungs- und Wohnkosten in den bayerischen Ballungsräumen zu steigern.

Diese Forderung überrascht insoweit, da auch die bayerischen Städte vor immensen finanziellen Herausforderungen stehen dürften und wohl kaum in der Lage sein sollten, deutlich steigende Personalkosten zu finanzieren. Die Forderung berücksichtigt außerdem nicht, dass sämtliche monetären Verbesserungen im bayerischen Besoldungsrecht sowohl vom staatlichen Bereich als auch allen bayerischen Kommunen zu finanzieren wären. Vergleichbare Forderungen liegen aus dem kommunalen Bereich jedoch nicht vor.

Der Bayerische Städtetag bittet um Unterstützung der Städte bei Anfragen zur amtsangemessenen Alimentation und um Informationen zur Handhabung der zahlreichen Widersprüche.

Dem Bayerischen Städtetag wurden seit der Verkündung des Beschlusses des BVerfG im November 2025 wiederholt kurzfristig Informationen zur Prüfung der Entscheidung, zum Sachstand und dem Ergebnis der Berechnungen und dem im staatlichen Bereich vorgesehenen Verfahren zum Umgang mit den Widersprüchen übermittelt. Die Kritik einer fehlenden Information ist daher nicht nachvollziehbar.

Der Bayerische Städtetag mahnt einen transparenten Dialog mit den Kommunen, insbesondere im Vorfeld von Entscheidungen zum Beamtenrecht an. Als Beispiele für die fehlende Information werden die Wiedereinführung des Gesundheitsdienstzuschlags nach Art. 60b BayBesG und die Änderung der familienpolitischen Teilzeit angeführt.

Nach Art. 17 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) sind die kommunalen Spitzenverbände bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen zu beteiligen, wenn die Rechtsverhältnisse der Beamten und Beamtinnen im kommunalen Bereich berührt werden. Dies ist im Hinblick auf die Verlängerung der Regelung zum Gesundheitsdienstzuschlag (Art. 60b BayBesG), die im Übrigen eine Maßnahme zur Verbesserung der Personalgewinnung für den staatlichen und kommunalen öffentlichen Gesundheitsdienst darstellt, durch die Übersendung des Gesetzentwurfs und die Möglichkeit der Stellungnahme erfolgt. Im Übrigen handelt es sich lediglich um die Verlängerung einer bereits seit 1. Januar 2021 bestehenden Vorschrift, von der die kommunalen Dienstherrn in eigener Zuständigkeit Gebrauch machen können bzw., soweit kein Bedarf bestehen sollte, eben auch nicht.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde der Bayerische Städtetag mit Schreiben vom 19. Mai 2025 ordnungsgemäß beteiligt. Die Änderung der familienpolitischen Teilzeit (Art. 89 BayBG) wurde jedoch im Rahmen der Beratung im Landtag nach Antrag der CSU-Fraktion beschlossen. Die Möglichkeit der Vorabbeteiligung der Spitzenverbände in Bezug auf die Änderung der familienpolitischen Teilzeitregelung war dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat daher nicht mehr möglich. Die Änderungen treten erst zum 1. September 2027 in Kraft und wurden in öffentlicher Landtagssitzung beschlossen.

Der Bayerische Städtetag bezweifelt, dass die Berücksichtigung des fiktiven Partnereinkommens den Anforderungen des BVerfG standhalten würde, da keine Ausnahmetatbestände (z. B. Alleinerziehende, pflegende oder erwerbsunfähige Partner und Partnerinnen) angenommen werden.

Die im Gesetzentwurf angenommene Höhe der Prekaritätsschwelle wird moniert. Zum einen wäre der Betrag nicht zutreffend und zum anderen würde nicht der Median für München oder die Region Oberbayern angenommen werden.

Der Bayerische Städtetag bezieht sich auf Drs. 19/11335 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Arif Taşdelen (SPD) zur verfassungskonformen Besoldung bayerischer Beamtinnen und Beamter – Berechnungsgrundlagen der Staatsregierung vom 5. Mai 2026. Hierin wurde das Äquivalenzeinkommen für das Jahr 2025 mit 2 388,76 € angegeben, was zu diesem Zeitpunkt auch zutreffend war, da die vorläufigen Werte des Median-Äquivalenzeinkommens für das Jahr 2025 in Höhe von 2 420,48 € erst am 11. Mai 2025 veröffentlicht wurden und damit auch erst ab diesem Zeitpunkt maßgeblich sein können.

Zur Heranziehung regionalisierter Werte des Median-Äquivalenzeinkommens darf auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen werden. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Vermutung naheliegt, dass allein die wirtschaftliche Alleinstellung des Großraums München dazu führt, dass die Werte des Median-Äquivalenzeinkommens für Oberbayern derart weit über den Werten der anderen Regierungsbezirke liegen (+ 421 €/Monat⁵⁾). Auch diesem Umstand trägt die bayerische Besoldung mit Ortsklasse VII bereits Rechnung, in der – gemessen an den Oberbayern-Werten – kein Defizit besteht.

Im Übrigen werden vom Bayerischen Städtetag zahlreiche Änderungen gesetzlicher Regelungen (z. B. Art. 30 des Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes (KWBG) zur Ausübung von Nebentätigkeiten kommunaler Wahlbeamter, Art. 55 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) zur Probezeiteinschätzung oder Art. 63 BayBG zum Hinausschieben des Ruhestandseintritts) gefordert.

⁵⁾ Tabelle A.7.3 Median der Äquivalenzeinkommen in Euro nach NUTS II-Regionen, Erstergebnisse des Mikrozensus 2025, Erscheinungsdatum Mai 2026.

Diese Vorschläge und Forderungen sind nicht Bestandteil des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens zur Bezügeanpassung 2026/2027/2028 und können in diesem Zusammenhang nicht geprüft oder weiterverfolgt werden.

Der Bayerische Landkreistag erkennt an, dass Konsolidierungsmaßnahmen und Einsparungen aufgrund der angespannten Haushaltslage grundsätzlich nachvollziehbar und erforderlich wären. Jedoch wären diese einseitig zulasten der Beamten und Beamtinnen nur schwer vermittelbar, zumal nach Kenntnis des Bayerischen Landkreistages in den übrigen Bundesländern eine zeitnahe wirkungsgleiche oder zumindest wirkungsähnliche Übertragung des Tarifiergebnisses vorgesehen wäre. Die Verschiebung erscheine weder motivationsfördernd noch geeignet, die Attraktivität und Akzeptanz des öffentlichen Dienstes in Zeiten großer Herausforderungen zu stärken.

Es ist zutreffend, dass die anderen Länder das Tarifiergebnis zeitgleich und systemgerecht bzw. wirkungsgleich übertragen. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, dass die neueste Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Amtsangemessenheit der Alimentation in fast allen Ländern zu verfassungsrechtlichem Korrekturbedarf sowohl für die Vergangenheit als auch für die Zukunft führen dürfte. Die dortige zeitgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses auf den Beamtenbereich ist daher vor allem auch auf diesen Umstand zurückzuführen.

Dieser Korrekturbedarf der Länder entsteht vor allem durch strukturelle Eingriffe in der Vergangenheit (z. B. Kürzung der Sonderzahlung, niedrigere Linearanpassungen, nach Besoldungsgruppen gestaffelte Besoldungsanpassungen), die heute zu massiven verfassungsrechtlichen Problemen führen. Hier zählt sich die vorbildliche Besoldungspolitik in Bayern der letzten Jahre aus.